

»Amt und Ordination«
und »Kirchenrecht«
im Grund und Gegenstand
des Glaubens

Herausgegeben von
EILERT HERMS
und LUBOMIR ŽAK

Mohr Siebeck

„Amt und Ordination“ und „Kirchenrecht“
im Grund und Gegenstand des Glaubens

Theologische Studien zur römisch-katholischen
und evangelisch-lutherischen Lehre



„Amt und Ordination“
und „Kirchenrecht“
im Grund und Gegenstand
des Glaubens

Theologische Studien zur römisch-katholischen
und evangelisch-lutherischen Lehre

herausgegeben von

Eilert Herms und Lubomir Žak

Mohr Siebeck

Eilert Herms, geboren 1940; Studium der Ev. Theologie, Philosophie und Germanistik in Berlin, Tübingen, Mainz und Göttingen; 1971 Promotion; 1975 Habilitation; 1979–1985 o. Professor für Systematische Theologie an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität München; 1985–1995 o. Professor für Systematische Theologie an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Mainz; 1995–2008 o. Professor für Systematische Theologie und Direktor des Instituts für Ethik an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen; Prof. em. für Systematische Theologie an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen.

Lubomir Žak, geboren 1964; 1998–2022 Professor für Fundamentaltheologie und Geschichte der Theologie mit Schwerpunkt theologische Erkenntnislehre an der Päpstlichen Lateranuniversität, Rom; o. Professor für Dogmatische Theologie an der Theologischen Fakultät der Heiligen Kyrill und Method der Palacký-Universität, Olmütz.

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung.

ISBN 978-3-16-162797-2 / eISBN 978-3-16-162798-9
DOI 10.1628/978-3-16-162798-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Bembo Antiqua gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhalt

Vorwort	VII
EILERT HERMS Amt und Ordination nach römisch-katholischer Lehre	1
MASSIMO SERRETTI Sacramentum ordinis	119
VOLKER LEPPIN Das kirchliche Amt bei Martin Luther	155
ANTONIO SABETTA Priestertum und ordinationsgebundenes Amt bei Luther	191
EILERT HERMS Protokoll der Diskussion	225
EILERT HERMS Fundamentaltheologische Aspekte des Kirchenrechts nach römisch-katholischer Lehre	287
PAOLO GHERRI Fundamentaltheologische Aspekte des kanonischen Rechts nach römisch-katholischer Lehre	407
PATRICK VALDRINI Die doktrinalen Debatten in der katholischen Kirche über die Grundlagen des kanonischen Rechts. Überlegungen eines Kanonisten	451
NICOLA REALI Das <i>Mysterium</i> der Präsenz des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche, d.h. die Frage nach der Sakramentalität der Kirche	463

VOLKER LEPPIN

Grundlegung des Kirchenrechts in der Reformation 501

EILERT HERMS

Protokoll der Diskussion 529

Sachregister 601

Vorwort

Die internationale Forschungsgruppe „Ökumene in fundamentaltheologischer Perspektive“, in der seit 2001 Theologen der Päpstlichen Lateranuniversität, Rom, und der evangelisch-theologischen Fakultäten Tübingen und Heidelberg zusammenarbeiteten, widmete ihre Arbeit in den Jahren 2014–2016 zunächst dem Thema „Amt und Ordination“ (15.–16. Mai 2014 und 13.–14. November 2014) und dann dem Thema „Kirchenrecht“ (13.–14. November 2015, 6.–7. Juni 2016 und 2.–3. Dezember 2016). Die dem vorangehenden Arbeitsschritte der Forschungsgruppe waren gewidmet: zunächst den Themen „Offenbarung, Kirche und Mensch (Person)“,¹ dann dem Verhältnis von „Wort und Sakrament“ im allgemeinen² und anschließend den einzelnen Sakramenten: „Taufe und Abendmahl“,³ sowie „Buße und Krankensalbung“.⁴

Bei der Festlegung dieser Reihenfolge ihrer Arbeitsthemen ließ sich die Forschungsgruppe von den beiden Grundsätzen für den interkonfessionellen Lehrvergleich leiten, die das Ökumenismusdekret des Zweiten Vatikanums in seiner Ziffer 11 niedergelegt hat. Diese Grundsätze gelten nämlich in *formaler* Hinsicht in der Tat für alle beteiligten Lehrpositionen, auch die nicht-römisch-katholischen, hier die evangelisch-lutherische, uneingeschränkt. Erstens: Jede sachgemäße lehrmäßige Entfaltung des christlichen Glaubens ist wie dieser selbst eine sachliche Einheit, in der kein Teil ohne Rücksicht auf alle anderen angemessen verstanden werden kann. Zweitens: Über die Struktur des Ganzen entscheidet die jeweilige fundamentaltheo-

¹ E. HERMS/L. ŽAK (Hgg.), Grund und Gegenstand des Glaubens nach römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Lehre. Theologische Studien, 2008.

² E. HERMS/L. ŽAK (Hgg.), Sakrament und Wort im Grund und Gegenstand des Glaubens nach römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Lehre. Theologische Studien, 2011.

³ E. HERMS/L. ŽAK (Hgg.), Taufe und Abendmahl im Grund und Gegenstand des Glaubens. Theologische Studien zur römisch-katholischen und evangelisch-lutherischen Lehre, 2017.

⁴ Mit diesen Themen beschäftigte sich die Gruppe in ihren Arbeitssitzungen im Juni/November 2012 und im Mai/November 2013. Ob die Veröffentlichung der dabei gehaltenen Darstellungen der Lehre beider Seiten und eine systematisch geordnete Zusammenfassung (Protokoll) des Mitschnitts der Diskussion noch geleistet werden kann, muß gegenwärtig offen bleiben.

logische Sicht auf das „fundamentum fidei“, d.h. auf das Offenbarungsgeschehen, welches der Grund und der Gegenstand der Wahrheitsgewißheit des Glaubens im Ganzen ist, so daß jeder Teil dieses Lehr Ganzen, seine jeweilige „intentio“ und „res“, nur aus der besonderen Beziehung dieses Teils zu jenem Fundament angemessen verstanden werden kann. Es können also die einzelnen Inhalte des Glaubensbekenntnisses und der kirchlichen Lehre in ihrer römisch-katholischen und in ihren nicht-römisch-katholischen Gestalten nie im direkten Vergleich sondern immer nur unter genauer Berücksichtigung ihres Geprägtseins durch die für die jeweilige Seite maßgebliche Sicht eben dieses dynamischen „fundamentum fidei“ mit einander verglichen werden. Dieses dynamische Fundament ist in jedem Fall das Offenbarungsgeschehen, welches die Wahrheitsgewißheit des Glaubens schafft, indem es die Wahrheit des Evangeliums für dessen Adressaten evident werden läßt und damit die Autorität (innere Bindekraft) dieser evident gewordenen Wahrheit begründet. Die römisch-katholische Sicht dieses Fundamentalgeschehens ist in der dogmatischen Konstitution *Dei Verbum* des Zweiten Vatikanums vom 18. November 1965 beschrieben.

Damit ist jedoch de facto nicht ausgeschlossen – und darf darum auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden oder unbedacht bleiben –, daß nicht-römisch-katholische Fassungen der christlichen Lehre nicht nur in Einzelstücken von der römisch-katholischen abweichen, sondern schon in ihrer Sicht dieses Fundaments des Glaubens und der Theologie, also der *Offenbarung*. Tatsächlich ist ein solcher Dissens schon im Blick auf die in der Wittenberger Reformation, also von Luther, gegen Rom vertretene Sicht der Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit des Evangeliums und ihrer Autorität für den Glauben durch die Sakramente (welche das „Wort“ und seine Auslegung in der Predigt einschließen) festzustellen.⁵ Nun hat sich einerseits der römisch-katholische, genau: tridentinische, Widerspruch gegen eben diese reformatorische Sicht in der Substanz bisher nicht verändert, andererseits ist aber auch die auf lutherischer Seite kirchenamtlich verbindliche Lehre, niedergelegt in den die lutherischen Kirchenordnungen fundierenden Bekenntnisschriften, in ihrer sachlichen Substanz unverändert geblieben. Folge: Es war und ist *zunächst* davon auszugehen, daß dieser Gegensatz in der Auffassung des Fundamentalgeschehens, das Grund und Gegenstand des Glaubens und der Theologie ist, weil sich durch es die

⁵ Hierzu vgl. E. HERMS, Wort und Kirche im Verständnis der Reformation (Vortrag auf dem Studienkonvent „La Parola di Dio nella vita e nella Missione della Chiesa“ der Päpstlichen Lateranuniversität am 4. und 5. Dezember 2007), in: DERS., Kirche – Geschöpf und Werkzeug des Evangeliums, 2010, 59–112 (Erstveröffentlichung: Lateranum 74 [2008] Hef 1, 167–223 [in italienischer Sprache]); sowie DERS., Sakrament und Wort in der reformatorischen Theologie Luthers, l.c., 113–161.

absolute Autorität der Wahrheit des Evangeliums vergegenwärtigt, andauert und auch heute noch besteht.

Tatsache ist allerdings, daß eben dieser Lehreddissens bezüglich des *Glaubensfundaments*, also der *Offenbarung*, im römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialog *zunächst nicht thematisiert* wurde. Vielmehr wurde ungeprüft unterstellt, daß mit der in *Dei Verbum* dargelegten römisch-katholischen Lehre die evangelisch-lutherische völlig übereinstimme⁶ – eine Annahme, an der Teile des römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialogs weiterhin festhalten, auch heute noch.⁷ Aber schon in der Mitte der 80er Jahre wurden begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme angemeldet.⁸ Es wurde vorgeschlagen, den Vergleich der Sicht der einen und der anderen Seite auf das Offenbarungsgeschehen selber, das die bindende Autorität der Wahrheitsgewißheit des Glaubens schafft und erhält, also Grund und Gegenstand des Glaubens ist, – getreu der *formalen* Regel von *Unitatis redintegratio* 11 – an den Anfang zu stellen und dann erst daran anschließend, also im Lichte der Ergebnisse des Vergleichs der Lehren über das dynamische Fundamentalgeschehen der Offenbarung, fortzuschreiten zum Vergleich der Lehren über die Kirche, über die Sakramente, über das Amt in der Kirche und über die Rechtsgestalt ihrer Ordnung.

Dieser Vorschlag fand positiven Widerhall beim damaligen Präfekten der römischen Glaubenskongregation Joseph Kardinal Ratzinger, dem späteren Papst Benedikt XVI.⁹ Auf dessen Anregung hin wurde¹⁰ die oben ge-

⁶ En détail nachgewiesen in: E. HERMS, *Der Dialog zwischen Päpstlichem Einheitsrat und Lutherischem Weltbund 1965–1998*, in: ThLZ 123 (1998) 657–714 (wiederabgedruckt in: E. HERMS, *Von der Glaubenseinheit zur Kirchengemeinschaft*, Bd. II, 2003, 331–398).

⁷ Das gilt jedenfalls für das 1994 vorgelegte Dokument „Kirche und Rechtfertigung“ der Gemeinsamen Kommission des Päpstlichen Rates für die Einheit und des Lutherischen Weltbundes.

⁸ Aufmerksamkeit in Rom erregte zunächst: E. HERMS, *Einheit der Christen in der Gemeinschaft der Kirchen. Die ökumenische Bewegung der römischen Kirche im Lichte der reformatorischen Theologie. Antwort auf den Rahnerplan, 1984*. – Vgl. zur daran anschließenden Debatte dann: E. HERMS, *Von der Glaubenseinheit zur Kirchengemeinschaft 1989* (2003); sowie DERS., *Von der Glaubenseinheit zur Kirchengemeinschaft. Plädoyer für eine realistische Ökumene*, Bd. II, 2003.

⁹ Das spezifische Herzstück des ökumenischen Engagements Joseph Ratzingers ist a) sein Insistieren auf dem Ganzen der kirchlichen Lehre, dessen sachliche Einheit im Fundamentalgeschehen der Offenbarung begründet ist, welches die Wahrheit des Lebenszeugnisses (des Evangeliums) Jesu Christi für seine Adressaten offenbar macht und dadurch dessen Autorität (innere Bindekraft) begründet, sowie b) die Fokussierung des Lehrvergleichs auf die jeweils das Lehrganze prägende Fundamentaltheologie (Sicht des die Wahrheitsgewißheit schaffenden Glaubensfundaments) unter der Leitfrage nach der Wahrheit eben dieser Lehre in ihrer römisch-katholischen gegenüber ihrer evangelisch-lutherischen Fassung (wie er sie zu sehen vermochte). Diese spezifische, auf die Verständigung über die Konstitutionsbedingungen des innerlich bindenden Wahrheitsbewußtseins konzentrierte Tiefe des ökumenischen Engagements Ratzingers ist es, die ihn einer-

nannte internationale Forschungsgruppe im Jahre 2001 konstituiert und begann auftragsgemäß, „Fundamentaltheologie in ökumenischer Absicht“ zu betreiben, will sagen: die in den römisch-katholischen und in den evangelisch-lutherischen kirchenamtlichen Lehrtexten jeweils greifbare Sicht („*intentio*“) auf die Realität („*res*“) dieses Fundamentalgeschehens zu erheben, und zu vergleichen, um dann im Lichte der Ergebnisse dieses Vergleichs auch die in der jeweiligen Sicht des Fundaments schon enthaltene jeweilige Sicht auf die Kirche und auf die Sakramente im Einzelnen zu vergleichen und ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen.

Das Spezifikum von Ansatz und Vorgehensweise dieser Forschungsgruppe besteht also von Anfang an darin, daß sie das interkonfessionelle Verständigtsein über das Glaubensfundament, d.h. über das gegenwartsbestimmende, Herz und Gewissen bindende Geschehen des Offenbarwerdens der Wahrheit der kirchlichen Evangeliumsverkündigung nicht einfach *voraussetzt*, sondern allererst *sucht*. Um dann im Lichte dieses Verständigtseins über die zwei Sichtweisen vom Grund und Gegenstand des Glaubens und ihres Verhältnisses zueinander auch zur Verständigung über die in ihm fundierten Sichtweisen von Kirche und Sakramenten vorzudringen. Auf das kontinuierliche Festhalten dieser thematischen Aufgabenstellung und auf die durchgehende Orientierung an ihr verweist die Forschungsgruppe durch die kontinuierlich wiederkehrende Formulierung der Titel ihrer Berichtsbände: zunächst *„Grund und Gegenstand des Glaubens“* nach römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Lehre“ (2008), diesen Gesichtspunkt fortsetzend dann *„Sakrament und Wort im Grund und Gegenstand des Glaubens“* (2011), *„Taufe und Abendmahl im Grund und Gegenstand des Glaubens“* (2017) und vorliegend *„„Amt und Ordination“ und „Kirchenrecht“ im Grund und Gegenstand des Glaubens“* (2024).

Das Gelingen der Lösung dieser Aufgabenstellung setzt allerdings voraus, daß einer spezifischen, naheliegenden Gefahr ins Auge geblickt wird, um sie zu bannen: der Gefahr, daß die Vertreter jeder Seite alle einschlägi-

seits eng mit den fundamentaltheologischen Zentralanliegen Johannes Pauls II. verbindet und die andererseits seine Unzufriedenheit mit jeder Art von Verhandlungsökumene und deren Ergebnissen begründet. Vgl. hierzu: E. HERMS, Die ökumenische Bedeutung der Enzykliken Benedikts XVI., in: W. THIEDE (Hg.), *Der Papst aus Bayern. Protestantische Wahrnehmungen*, 2010, 151–176. – Eine Beschreibung von Ratzingers Engagement für die römisch-katholische/evangelisch-lutherische Ökumene, welche dieses nur in einem mainstreamkonformen entschlossenen Willen zur stärkeren Betonung der Segmente des „Gemeinsamen“ gegenüber den Segmenten des „Trennenden“ sieht, verkürzt dieses Engagement um die spezifische „Gründlichkeit“ seiner Motive und Ziele. Exemplar solcher Verkürzung: THORSTEN MAASSEN, *Das Ökumeneverständnis Joseph Ratzingers*, 2011 (thetisch wiederholt in: DERS., *Gegen konfessionellen Chauvinismus. Das Ökumeneverständnis von Joseph Ratzinger aus evangelischer Sicht*, in: F.A.Z. 27. Januar 2023 S. 12).

¹⁰ Im Anschluß an ein Gesprächstreffen des Kardinals mit Prof. Herms am Abend des 15. Novembers 2000 in Rom.

gen Texte immer nur im Lichte der ihnen schon vertrauten eigenen, konfessionsspezifischen Perspektive lesen und verstehen, also römisch-katholische Theologen die evangelisch-lutherischen Texte immer schon in römisch-katholischer Perspektive und evangelisch-lutherische Theologen die römisch-katholischen Texte immer schon in evangelisch-lutherischer Perspektive. Demgegenüber kommt es aber darauf an, daß römisch-katholische Theologen die evangelisch-lutherischen Texte aus deren erkennbarem Eigensinn heraus lesen und verstehen, also einmal versuchen, selbst lutherisch zu denken, und daß entsprechend evangelisch-lutherische Theologen auch die römisch-katholischen Texte aus deren Eigensinn heraus lesen und verstehen, also einmal versuchen, selbst römisch-katholisch zu denken.

Dieser Versuch unterstellt, daß, obwohl die Perspektivität einer Lektüre evangelisch-lutherischer Texte durch römisch-katholische Theologen und römisch-katholischer Texte durch evangelisch-lutherische Theologen nicht verschwindet und nicht dissimuliert wird, dennoch aus der Perspektive eines römisch-katholischen Katholiken durch methodisch diszipliniertes Fragen nach der *eigenen* „intentio“ und „res“ lutherischer Lehrtexte die *eigene* Sachintention dieser Texte aus ihnen selber erfaßt werden kann und umgekehrt auch aus der Perspektive eines evangelisch-lutherischen Christen die *eigene* Sachintention römisch-katholischer Lehrtexte. So bekommt jede Seite – und zwar im Horizont ihrer Perspektive und nicht jenseits seiner in einem vermeintlich aperspektivischen Horizont, der jedoch innergeschichtlich rein imaginär bleibt – die eigene Sachintention der anderen Seite *so* zu Gesicht, daß sie diese innerhalb ihres Horizonts auf die eigene Sachintention beziehen und beurteilen kann, ob und inwiefern jene Anregungen zur Präzisierung und Konkretisierung dieser enthält oder nicht – und damit zugleich auch Motive zur Konkretisierung der *praktischen* Anerkennung der jeweils anderen Seite.

Dementsprechend verabredete die Gruppe – und befolgte dann auch – für ihre Arbeit von Anfang an die methodische Regel, ihren Diskussionen jeweils *zwei* Nachzeichnungen von „intentio“ und „res“ der einschlägigen Lehrtexte zugrundezulegen, also nicht nur eine Nachzeichnung von „intentio“ und „res“ der römisch-katholischen Lehrtexte durch einen römisch-katholischen Autor, sondern stets auch eine durch einen evangelisch-lutherischen Autor und umgekehrt neben der Nachzeichnung von „intentio“ und „res“ der evangelisch-lutherischen Texte durch einen Lutheraner stets auch eine zweite durch einen römischen Katholiken.¹¹ Da-

¹¹ Für eine Darstellung des Forschungsgruppe, seiner Ziele und Arbeitsmethode, sei verwiesen auf: E. HERMS, Der hermeneutisch-thematische Ansatz des Forschungsprojekts „Grund und Gegenstand des Glaubens“, in: G. FRANK/A. KÄUFLEIN (Hgg.), Öku-

mit wurde immer wieder und aufs Neue die Frage gestellt, ob und wieweit über Konfessionsgrenzen hinweg eine „wissenschaftliche“, will sagen: methodisch disziplinierte, Verständigung über „intentio“ und „res“ der beiderseitigen Lehrtexte gelingen kann.

Wie schon bisher aufgrund der Bearbeitung der früheren Themen lautet die Antwort auch für die vorliegenden Themen wiederum positiv: Eine solche Verständigung ist, wenn die allgemeinen Regeln für die Erhebung des *Eigensinns* von Texten beachtet werden, einschränkungslos möglich. Dementsprechend konnten auch die aufgrund dieser Vorlagen geführten Diskussionen über „intentio“ und „res“ der Lehrtexte beider Seiten und über ihr sachliches Verhältnis zueinander nach Konsens nicht nur *streben*, sondern einen solchen Konsens auch *erreichen*: einen Konsens *über* „intentio“ und „res“ der untersuchten Lehrtexte beider Seiten. Der Inhalt dieses Konsenses wird jeweils in einem „Protokoll“ systematisch geordnet und festgehalten. Vorliegender Band bietet somit – formal wie seine Vorgänger – in seiner ersten Hälfte die Darstellungen der römisch-katholischen und der evangelisch-lutherischen Lehre, die der Diskussion über das Thema „Amt und Ordination“ zugrunde lagen und das Protokoll dieser Diskussion, in seiner zweiten Hälfte die Darstellungen des beiderseitigen Verständnisses von „Kirchenrecht“ sowie im Protokoll das Ergebnis der Diskussion dieses Themas.

Aus dem Arbeitsauftrag und den methodischen Grundsätzen der Forschungsgruppe dürfte verständlich werden, was am vorliegenden Bande zunächst befremdlich erscheinen mag. Nämlich daß eine Forschungsgruppe zum Thema „*Fundamentaltheologie*“ sich nicht nur überhaupt mit den Themen „*Amt und Ordination*“ sowie „*Kirchenrecht*“ beschäftigt, sondern beide auch noch als im Grund und Gegenstand des Glaubens *impliziert* betrachtet. Nun geht es in der Fundamentaltheologie aber wie gesagt um die genaue Erfassung und Beschreibung desjenigen Geschehens, durch welches der christliche Glaube und die christliche Theologie *überhaupt und im ganzen* zu ihrem Grund und Gegenstand kommen. Dieser Anspruch der Fundamentaltheologie, das für das *Ganze* des Gegenstandes von Glaube und Theologie Grundlegende zu erfassen, schließt der Sache nach unweigerlich ein, daß die Einsichten der Fundamentaltheologie auch auf *alle* Elemente des Zusammenhangs der Einsichten von Glaube und Theologie einen sachlich bestimmenden Einfluß ausüben und daß umgekehrt auch jedes dieser Elemente und sie alle die für sie und ihren Zusammenhang grund-

mene heute, 2010, 341–353; G. LORIZIO, Per una teologia nella prospettiva del fundamentum dynamicum fidei. Questioni del metodo, in: A. SABETTA (Hg.), *Fidei doctrinae fundamentum: veritas Evangelii per se ipsam praesens*, Lateran University Press, Città del Vaticano 2013, 52–64; E. HERMS, Über unsere Methode, ebd., 81–98.

legende fundamentaltheologische Einsicht inhaltlich widerspiegeln. Fundamentaltheologie bleibt abstrakt, wenn sie nicht diesen unlöslichen Zusammenhang zwischen Einsicht in die fundierenden und Einsicht in *alle* dadurch fundierten Sachverhalte im Blick behält, aufdeckt und zur Geltung bringt. Und tatsächlich ist das Geschehen, welches christlichen Glauben (und aufgrund dessen auch christliche Theologie) begründet und sich ihnen (dem Glauben und der Theologie) zum Gegenstand gibt, von der Art, daß es die Wahrheitsgewißheit *einzelner Personen* nur als deren Teilhabe an einer bestimmten *gemeinsamen, mit anderen Personen geteilten Wahrheitsgewißheit* schafft und erhält, also mit sachlogischer Unausweichlichkeit eben Glaubens*gemeinschaft*, also *Kirche*, schafft und erhält; und zwar Kirche mit allen Zügen, die für sie als auf geteilte Existenzgewißheit gestützte Ethos*gemeinschaft* wesentlich sind: fundamental also für sie als *Gemeinschaft des Kultus (Gottesdientes)*, durch den sich das die gemeinsame Gewißheit schaffende und erhaltende Grundgeschehen vergegenwärtigt und kommuniziert, d. h. für sie als *Gemeinschaft der Feier der Sakramente*, die als solche nur als auf Dauer *geordnete* Gemeinschaft existiert, also nicht ohne „*ordiniertes Amt*“ und „*Recht*“.

Auch unsere Beschäftigung mit den einzelnen Elementen des christlichen Gottesdienstes (Kultus), den Sakramenten, hatte bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen:

Für beide Seiten, für die evangelisch-lutherische ebenso wie für die römisch-katholische, entscheidet nämlich erst das jeweilige Verständnis der zur geordneten Feier der Sakramente wesentlich hinzugehörigen Leitungsposition, also des „Amtes“ – d. h. die Bejahung oder Verneinung des Status der *Ordination* zu diesem Amt als eines *Sakramentes* (eben als *Sakrament der Weihe*) bzw. als lediglich einer *kirchlichen Ordnung ohne Sakramentscharakter* – über das konkrete Verständnis aller Sakramente selber, also sowohl der Sakramente der Initiation (Taufe und Abendmahl) als auch der Sakramente der Heilung (Buße und Krankensalbung), damit aber auch über das Verständnis von Kirche im ganzen; so daß die Behandlung aller dieser Themen erst mit der Behandlung des beiderseitigen Verständnisses von „Amt“ und „Ordination“ sachlich vollständig wird. Auch andere Zweige des römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Dialogs sind immer wieder auf die Unumgänglichkeit des Themas „Amt und Ordination“ gestoßen.¹²

Vom Thema „Kirchenrecht“ gilt sodann erstens, daß es de facto ein *Implikat* des Themas „Amt“ ist, ein Implikat, dessen explizite Behandlung für das konkrete Verständnis dieses Themas unerlässlich ist; zweitens,

¹² Vgl. aus der ersten Phase dieses Dialogs die Studienergebnisse der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission „Das geistliche Amt in der Kirche“ von 1981 und „Einheit vor uns“ von 1984.

daß eine Vorstellung des angestrebten ökumenischen Ziels „sichtbare Einheit“ nur im Horizont eines gemeinsamen Verständnis von Kirchenrecht konkrete Gestalt gewinnen kann; und drittens, daß das Thema trotz dieser seiner grundlegenden Bedeutung für jedes Verständnis einer noch ausstehenden „sichtbaren Einheit“ in dem inzwischen knapp sechzigjährigen römisch-katholischen/lutherischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanum bisher nur einmal gestreift,¹³ aber noch nie ausführlich behandelt worden ist. Indem die Forschungsgruppe hier Neuland betreten hat, erinnert sie andere Zweige des römisch-katholisch/lutherischen Dialogs an eine dort verbliebene inhaltliche Lücke.

Die jeweils im Protokoll festgehaltenen und systematisch geordneten Diskussionsergebnisse wurden von der Gruppe im *Konsens* erreicht. Sie artikulieren freilich nicht einen Konsens *in* der Lehre, sondern einen rein wissenschaftlichen Konsens *über* die untersuchten römisch-katholischen Lehrtexte einer- und *über* die untersuchten evangelisch-lutherischen Lehrtexte andererseits, *über* ihre „intentio“ und „res“ und *über* das Verhältnis zwischen beiden. Dieser Konsens *über* die beiden untersuchten Lehrgestalten umfaßt zwei Hauptpunkte. Erstens: Die für beide Lehrgestalten oben schon angedeutete *formale* Parallele einer unlöslichen Einheit von Fundamentalsaussagen über den Grund und Gegenstand des Glaubens und allen Einzelaussagen über Kirche, die Sakramente sowie über das ordinierte Amt und das kirchliche Recht gilt in der Tat (1). Zweitens aber: *Inhaltlich* und *der Sache nach* ist es nicht möglich die römisch-katholische Sichtweisen auf das gegenwartsbestimmende Offenbarungsgeschehen, also auf das Zustandekommen der Herz und Gewissen bindenden Wahrheitsgewißheit des Glaubens, wie sie in Dei Verbum bezeugt ist, mit der (in extremer Knappheit) in CA V bezeugten evangelisch-lutherischen Sicht dieses Geschehens einfach gleichzusetzen (2). Diese Konsense *über* die beiden Lehrgestalten – also sowohl der *über* die *formale* Parallele zwischen beiden Lehrgestalten, als auch der *über* die *materiale* Nichtübereinstimmung zwischen ihnen – sind beide für den Fortgang der ökumenischen Beziehungen wichtig.

ad 1: Der erstgenannte Konsens unterstreicht die – insbesondere, aber nicht nur auf evangelisch-lutherischer Seite – scharf zu berücksichtigende Einsicht, daß gerade auch die *Ordnung* der kirchlichen Gottesdienst- und Sakramentspraxis, zugespitzt in der Ordnung von Amt und Ordination, also die Manifestation der *Sichtbarkeit* der Gemeinschaft der Glaubenden, der Kirche, im Geschehen der Christusoffenbarung begründet ist, also vom Grund und Gegenstand des Glaubens umgriffen ist und in die-

¹³ In: GEMEINSAME RÖMISCH-KATHOLISCHE/EVANGELISCH-LUTHERISCHE KOMMISSION, Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Lichte der Rechtfertigungslehre, 1994, dort die Nummern 223–242.

sen hineingehört. Es gibt kein konkretes Verständnis vom Grund und Gegenstand des christlichen Glaubens, eben: des Geschehens des Offenbarwerdens des Lebens Jesu als des Lebens des Christus, des Sohnes Gottes, und d.h. als Inkarnation des Schöpferlogos, das in diesem nicht auch den Grund und das Kriterium der Angemessenheit der *leibhaft-sichtbaren* Gestalt der Gemeinschaft des Glaubens erkennt und anerkennt. Und es gibt keine angemessene Ordnung der leibhaft sichtbaren Gestalt der Gemeinschaft des Glaubens, keine angemessene Rechtsordnung der Kirche, die für die letztgenannte eine beliebige Äußerlichkeit wäre und nicht im Geschehen der *Konstitution der Gemeinschaft* durch die Christusoffenbarung als Gewißheitsgemeinschaft fundiert wäre und somit etwa nicht unter der Alternative stünde, diesem ihrem Fundament angemessen oder unangemessen zu sein. Beide Seiten, die römisch-katholische ebenso wie die evangelisch-lutherische, haben sich schon im Blick auf ihre Lehre von Amt und Ordination sowie auf die entsprechende Praxis zu fragen, ob diese in Wahrheit der jeweils eigenen Einsicht in das Geschehen des Geschaffen- und Erhaltenwerdens der Wahrheitsgewißheit des Glaubens und der Glaubensgemeinschaft hinreichend genau entspricht:

Nach *römisch-katholischer* Lehre ist im apostolischen Weitergabeamt und seinem Inhaber die Autorität der Wahrheit Christi und seines Lebenszeugnisses selber *in* der Gemeinde der Gemeinde *gegenüber* präsent (Lk 10,16), *weil* dies Amt in der Gabe des Geistes der Wahrheit (Joh 16,12) an die Apostel (Joh 20,22) begründet ist, und d.h. in der *Selbstvergegenwärtigung dieser Wahrheit für die Apostel*. Kraft ihres *so gearteten* Fundamentes ist aber nach Einsicht des Ersten und des Zweiten Vatikanums die Zeugnistätigkeit des apostolischen Amtes nichts anderes als das Instrument der *Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit Christi und seines Lebenszeugnisses für jeden einzelnen Christen und das ganze Volk Gottes* (Dh 1 Abs. 3).¹⁴ Die Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit Christi und seines Lebenszeugnisses durch den Geist der Wahrheit schafft selber sich das apostolische Zeugnisamt als Instrument der Selbstvergegenwärtigung der bezeugten Wahrheit für alle Glaubenden und die Glaubensgemeinschaft als Ganze. Was nichts anderes heißt als: Die römisch-katholische Lehre setzt die drei „fundamentalen Komponenten“ „Offenbarung, Schrift, Überlieferung“ in der Weise in eine „kontinuierliche dynamische Beziehung zueinander“, daß sie dabei die „*Vorrangstellung* [Kursivierung: Hgg.] der Offenbarung gegenüber ihrer Bezeugung in der Schrift und ihrer Vermittlung durch die Tradition“ „reflektiert“.¹⁵ Dann

¹⁴ Das Konzil schließt aus, „aliter veritatem sese imponere nisi vi ipsius veritatis, quae suaviter simul et fortiter mentibus illabitur.“ Das Zweite Vatikanum schreibt damit eine Einsicht fort, die faktisch schon das Erste aussprach; vgl. dazu: E. HERMS/L. ŽAK (Hgg.), Grund und Gegenstand (o. Anm. 1), S. 1–50 und 51–82.

¹⁵ G. LORIZIO, in: E. HERMS/L. ŽAK (Hgg.), Grund und Gegenstand (o. Anm. 1), S. 51.

aber stellt sich die Frage: Sind aus dieser Einsicht des Ersten und Zweiten Vatikanums in die so geartete Verfassung des dynamischen Grundes und Gegenstandes des Glaubens als unlösliche, asymmetrisch-dynamische Einheit von Offenbarung, Schrift und Tradition unter uneinholbaren Vorrang der Offenbarung gegenüber Schrift und Tradition schon alle fälligen Konsequenzen gezogen für

– einerseits das angemessene Verständnis des ontologischen Status der Inhaber des apostolischen Weitergabeamtes als *Repräsentanten Christi* und der Wahrheit seines Lebenszeugnisses in der Gemeinde und für sie¹⁶ sowie zugleich

– andererseits auch für die angemessene Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Schaffung und Erhaltung der ganzen Gemeinde der Jünger Jesu durch die Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit des Lebenszeugnisses Jesu *für alle Glaubenden* einerseits und der Schaffung und Erhaltung des apostolischen Weitergabeamtes innerhalb der Gesamtgemeinde und ihr gegenüber durch die Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit Christi und seines Lebenszeugnisses *für die Apostel* andererseits?¹⁷

Dasselbe formale Verhältnis zwischen Offenbarungs- und Amtsverständnis, also die kriteriologische Funktion des erstgenannten gegenüber dem zweiten, gilt auch für die *evangelisch-lutherische* Seite: Die Schaffung und Erhaltung des Glaubens und der Glaubensgemeinschaft durch die Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit Christi und seines Lebenszeugnisses schließt als ihre notwendige, absolut unabdingbare Bedingung ein, daß das geordnete Amt der Kirche nicht nur die überlieferte übersprachliche¹⁸ Artikulationsgestalt des Selbstzeugnisses Christi wiederholt, sondern darüber hinaus *auch dessen durch Selbstvergegenwärtigung evident gewordene Wahrheit bezeugt*. Erfüllen Ordnung und Vollzug des kirchlichen Zeugnisamtes auf evangelisch-lutherischer Seite heute diese unabdingbare inhaltliche Bedingung?¹⁹

¹⁶ Das heißt: Wird inzwischen angemessen unterschieden zwischen denjenigen Zügen des Status der geweihten Amtsträger (aller „Priester“) als *Repräsentanten-Christi*, welche für diesen Status *konstitutiv* und *wesentlich* sind (etwa 2 Kor 4,6; 2 Petr 1,16; Mt 19,17; Joh 10,12 ff.) und welche mit Sicherheit nicht (so das Judesein Jesu, sein Aufwachsen in einer Handwerkerfamilie; in der Diskussion sind auch: sein Mannsein, seine Ehelosigkeit)?

¹⁷ Zu beiden Fragebereichen vgl. im vorliegenden Band das Protokoll zum Thema „Amt und Ordination“.

¹⁸ Also konkret: die gottesdienstliche, kultisch-sakramentale Artikulationsgestalt des Lebenszeugnisses Jesu von seinem sich-Taufen-Lassen bis zum abschließenden, vorgreifend-zusammenfassenden Abendmahl.

¹⁹ Als letzte amtliche Verlautbarung zu diesem Thema vgl. VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE DEUTSCHLANDS (Hg.), „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, in: Texte aus der velkd 136/2006.

Wird über die tatsächliche Erfüllung dieser Bedingung kontinuierlich gewacht? Und wie?

ad 2: Zum Konsens der Forschungsgruppe *über* die beiden Gestalten kirchenamtlicher Lehre gehört auch die Einsicht, daß die Sichtweise auf das Geschehen der Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit Christi und seines Lebenszeugnisses, welches die innerlich bindende Autorität der Wahrheitsgewißheit des Glaubens schafft und erhält, auf der römisch-katholischen Seite und die in den Lehrtexten der evangelisch-lutherischen zum Ausdruck kommende Sichtweise auf dasselbe Grundgeschehen *nicht einfach deckungsgleich* sind.

Vielmehr besagt der Konsens *über* die evangelisch-lutherischen Lehrtexte: In ihnen artikuliert sich eine Sicht nicht nur vom Geschehen, daß das Zeugnis vom Offenbarsein Gottes (des Wollens und Wirkens des Schöpfers) in Christus für seine Adressaten innerlich bindende Autorität, ihr Leben orientierende und motivierende Kraft, gewinnt, sondern auch von der Art und Weise, *wie* dabei einerseits die *in dem Zeugnis bezeugte Wahrheit* und andererseits der *Autor der Bezeugung dieser Wahrheit*, der Zeuge selbst also, innerlich bindende Autorität für den Glauben gewinnt. Der evangelisch-lutherischen Lehre zufolge geschieht keins von beidem ohne das andere – aber in *unumkehrbarer Asymmetrie*: Die den Zeugnisadressaten innerlich bindende Autorität der im Zeugnis bezeugten Wahrheit, die für den Zeugnisadressaten durch die Selbstvergegenwärtigung dieser Wahrheit, ihr durch sie selber für ihn Evidentwerden, zustande kommt, begründet *für ihn* zugleich auch die Autorität des Autors des Zeugnisses, des Zeugen. *Keineswegs gilt das Umgekehrte*. – Dieses Verhältnis gilt schon für das Lebenszeugnis Jesu selber: Auf das vollendete Lebenszeugnis Jesu hin, also erst nach seinem Heimgang, wird die Wahrheit dieses Lebenszeugnisses für seine Adressaten abschließend²⁰ evident und zur innerlich bindenden Autorität und damit zugleich auch der Autor dieses Lebenszeugnisses (eben Jesus). Die auf diese Weise geschaffene Gemeinschaft der Zeugnisadressaten mit dem Zeugen ist also *Gemeinschaft „sub unica veritatis testatae auctoritate“*, in welcher und kraft welcher als solcher, eben wahrer, auch der Autor des Wahrheitszeugnisses als wahrhaftiger Zeuge samt der ihm als solchem eignenden „auctoritas“ (eben des „Christus“, des „inkarnierten Schöpferlogos“) offenbar und anerkannt ist. – Erst recht gilt das für die Kontinuierung dieser Gemeinschaft durch das von ihren Gliedern abgelegte Zeugnis für die Wahrheit des Lebenszeugnisses Jesu: auch die durch dieses Zeugnis geschaffene und erhaltene Gemeinschaft ist Gemeinschaft „sub unica veritatis testatae auctoritate“, die als solche dann immer auch Gemeinschaft der Adressaten des wahren Zeugnisses mit den

²⁰ Mt 16,16f. ist durch Mk 14,50 und Mt 26,69 als vorläufig bestimmt.

Autoren dieses Zeugnisses, den Zeugen als solchen, ist, die im Lichte der evident gewordenen Wahrheit des Bezeugten für die Zeugnisadressaten zugleich als die *wahrhaftigen Zeugen der Wahrheit* offenbar und mit der ihnen als solchen eignenden Autorität anerkannt sind. In beiden Fällen gilt auch, daß die Autorität der bezeugten Wahrheit die Wahrheit des Zeugnisses und damit die Wahrhaftigkeit des Zeugen nur *offenbart*, also keineswegs *schafft*, sondern zu Kenntnis und Anerkenntnis bringt als schon *vor* ihrem gemeinschaftsstiftenden Offenbarwerden *reale*. – Dies aber mit einem bleibenden Unterschied: In der österlichen Gemeinschaft „sub unica veritatis testatae veritate“ kommt *allein Jesus* die Autorität des wahrhaften Zeugen in *schlechthin ursprünglicher* Weise zu, allen späteren nur in *abgeleiteter*. – Konsequenz: In der Gemeinschaft, die geschaffen ist durch die Selbstvergegenwärtigung der durch das Lebenszeugnis *des* wahren Zeugen, Jesus, bezeugten Wahrheit und ihrer Autorität für die Adressaten seines ursprünglich wahren Lebenszeugnisses und die erhalten wird durch die Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit des kirchlichen (gemeindlichen) Zeugnisses-von-der-Wahrheit-des-Lebenszeugnisses-Jesu, wird diese Differenz zwischen der vermöge offener „auctoritas veritatis testatae“ offenbaren „auctoritas veritatis testis unici et originaris Jesu Christi“ und der zugleich offener „auctoritas veritatis omnium christifidelium testium veritatis testimonii Jesu Christi“ auf Dauer gestellt. Eben dadurch wird in solcher Gemeinschaft „sub unica auctoritate veritatis testimonio Jesu Christi originario testatae“ die Differenz festgehalten zwischen eben dieser Autorität der „veritas testimonio originario Jesu Christi testata“ als des schlechthin vorgängigen Grundes und Gegenstandes (und somit auch als des kriteriologischen Gegenübers) der Autorität der „veritas testimonio omnium testium christifidelium testata“ ebenso wie der Autorität aller „christgläubigen Zeugen“. Indem in der Gemeinschaft „sub unica veritatis testatae auctoritate“ an dieser ursprünglichen und unüberholbaren Asymmetrie zwischen der in ihr offener „auctoritas testis veritatis unici et originarii Jesu Christi“ und der in ihr ebenfalls offener „auctoritas omnium veritatis testium christifidelium“ festgehalten wird, entfällt in ihr jedoch ipso facto *diese* Asymmetrie im Verhältnis zwischen den christgläubigen Wahrheitszeugen und deren Adressaten: In der realisierten Gemeinschaft „sub unica auctoritate veritatis testatae“ stehen vielmehr stets beide, Zeugnisautoren und Zeugnisadressaten *unter derselben Autorität*: unter der *Autorität der bezeugten Wahrheit*. In der realisierten Gemeinschaft „sub unica veritatis testatae auctoritate“ ist für die Zeugnisadressaten, kraft der für sie evident und zur Autorität gewordenen Wahrheit des Zeugnisses der Zeugen, die Autorität der Zeugen als wahrhafter Zeugen offenbar und anerkannt, zugleich aber sind auch für alle Zeugnisautoren ihre Adressaten präsent als durch die diesen evident gewordene bezeugte Wahrheit autorisierte:

also ebenfalls in den ontologischen Stand wahrer Zeugen befördert und somit auch mit deren Autorität ausgestattet.

Doppelte Konsequenz: In der Gemeinschaft „sub unica auctoritate veritatis unico et originario teste Jesu Christo testatae“ ist *erstens ausgeschlossen*, irgendeiner Position von „testes christifideles“ *diejenige* Asymmetrie gegenüber Zeugnisadressaten zuzuerkennen, die *ausschließlich* Jesus Christus, dem „testi veritatis unico et originario“ im Verhältnis zu allen seinen – zu „testes christifideles“ autorisierten – Zeugnisadressaten eignet; und ebenso ist *zweitens ausgeschlossen*, irgendeinen Kreis von „testes christifideles“ zur einzigen Quelle kirchlicher Ordnung *unter Ausschluß* aller anderen zu machen. Grund: Die evangelisch-lutherischen Lehrtexte sehen und beschreiben das Geschehen, welches den Glauben und die Glaubensgemeinschaft als deren Grund und Gegenstand schafft und erhält, also die Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit Christi und seines Lebenszeugnisses, als ein solches, welche die Gemeinschaft der Glaubenden als eine Gemeinschaft „sub unica auctoritate veritatis unico et originario teste Jesu Christo testatae“ schafft und erhält. Die Ordnung für das „testimonium veritatis evangelii Jesu Christi“, welches jedem Glied solcher Gemeinschaft und solcher Gemeinschaft als ganzer aufgetragen ist, muß und kann nur *von dieser Gemeinschaft als ganzer* bestimmt werden, und zwar so, daß diese Ordnung keiner Position von „testes christifideles“ ihren Adressaten gegenüber *diejenige* Asymmetrie zuspricht, welche *ausschließlich* dem „testi unico et originario Jesu Christo“ gegenüber *unterschiedslos allen* seinen Adressaten eigen ist.

Anders die römisch-katholischen Lehrtexte. Sie sehen ausdrücklich beides vor: Die Auszeichnung und Ausgrenzung einer besonderen Position von „testes christifideles“ als einer solchen, mit der sich die Asymmetrie des Verhältnisses des „testis unici et originaris Jesu Christi“ allen seinen Adressaten gegenüber *wiederholt*, sowie auch das *exklusive* Befugtsein dieser Position zur Setzung der Ordnung und des Rechts der Gemeinschaft. Die Texte des Ersten und Zweiten Vaticanums verankern diese herkömmliche und im Tridentinum gegen die Reformation bekräftigte Sicht nun auch ihrerseits (*formal* so, wie es die Reformation bereits von Anfang an getan hatte) in einer eigenen römisch-katholischen Sicht auf das Geschehen der Offenbarung selber, die vorläufig abschließend fixiert ist in der dogmatischen Konstitution des Zweiten Vatikanums Dei Verbum. Deren – insbesondere im Kontext aller Konzilsdokumente – unverkennbare Absicht ist, „Offenbarung, Schrift, Tradition“ zu einem unlöslichen dynamischen Ganzen unter Vorrang der Offenbarung zu verbinden.²¹ Sie schließt dabei aber nicht die Auszeichnung einer bestimmten Position des „testimonium veritatis Evangelii christifidelium“ gegenüber allen anderen mit der Repräsentation des

²¹ Oben Anm. 15.

asymmetrischen Verhältnisses Christi und seines Lebenszeugnisses zu allen seinen Adressaten aus und auch nicht die exklusive Beschränkung der Befugnis zur Setzung kirchlicher Ordnung und kirchlichen Rechts auf diesen Kreis. Das heißt: Sie skizziert das Offenbarungsgeschehen, das Grund und Gegenstand des Glaubens ist, als ein solches, welches nicht eine Gemeinschaft allein „sub unica *veritatis testatae* auctoritate“ schafft und erhält, sondern als ein solches, welches eine Gemeinschaft „sub unica *veritatis testium* auctoritate“ schafft. Das ist eine Gemeinschaft, für deren Glieder die *Evidenz der Wahrhaftigkeit bestimmter Wahrheitszeugen*, also die Evidenz von deren innerlich bindender Autorität, die *Evidenz der von diesen bezeugten Wahrheit* (also deren innerlich bindende Autorität) vermittelt.

Der von der Forschungsgruppe erreichte Konsens über die beiden untersuchten Gestalten kirchlicher Lehre besagt also, daß zwischen diesen eine klare *Nichtübereinkunft* in der Beschreibung von Grund und Gegenstand des Glaubens und der Glaubensgemeinschaft besteht, welche ihrerseits sehr handgreifliche praktische, nämlich die Kirchenordnung betreffende, Konsequenzen hat: Die auf römisch-katholischer Seite aus Gründen der römisch-katholischen Sicht des „fundamentum fidei“ unverzichtbare Auszeichnung der Amtsträger durch das Weihesakrament mit a) der *Autorität der garantiert wahren Zeugen* der Wahrheit des Evangeliums und mit b) der *exklusiven Befugnis zur Setzung und Pflege von kirchlicher Ordnung und Recht* ist auf evangelisch-lutherischer Seite aus Gründen der evangelisch-lutherischen Sicht des „fundamentum fidei“ nicht annehmbar.

Daß römisch-katholischerseits die beiden genannten Züge der Kirchenordnung verzichtbar und/oder daß sie evangelisch-lutherischerseits annehmbar wären, wird niemand erfolgreich behaupten können. Und daß die skizzierte Nichtübereinstimmung in der Sicht des „fundamentum fidei“ auf der einen und auf der anderen Seite nicht bestünde und daß nicht sie der reale Grund für die *kirchenordnungsmäßige* Inkompatibilität beider Seiten wäre, würde den Nachweis voraussetzen, daß unsere Ergebnisse unzutreffend sind.

Erweist dieses Ergebnis die Unfruchtbarkeit unserer Arbeit für den Fortgang der römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Ökumene? In der Tat versieht es alle Versuche, „sichtbare Einheit“ beider Seiten *vorbei* an der offenen Thematisierung, Be- und Verarbeitung dieser *Nichtübereinkunft* in der Sicht des „fundamentum fidei“ zu erreichen,²² mit einem großen Fragezeichen. Diese Versuche könnten ja nur eines der folgenden drei Ergebnisse erreichen: Die de facto Preisgabe der evangelisch-lutherischen Sicht

²² Uns sind keine Ergebnisse des Versuchs, über einen „differenzierten Konsens“ zur sichtbaren Einheit zu gelangen, bekannt geworden, die dieses Defizit nicht aufweisen würden.

auf das „fundamentum fidei“ zugunsten der römisch-katholischen oder umgekehrt die de facto Preisgabe der römisch-katholischen zugunsten der evangelisch-lutherischen oder eine gegenüber beiden Seiten veränderte neue Mischposition,²³ die überhaupt nicht mehr an der Anerkennung der Autorität der Wahrheit als dem Fundament der Kircheneinheit festhält, sondern als das Fundament der Kircheneinheit nur noch die Anerkennung der Autorität des Führungspersonals beider Seiten kennt.²⁴ Ganz unabhängig von der Antwort auf die Frage, ob eines dieser drei Ergebnisse akzeptabel ist, sind auf diesem Wege auch de facto keinerlei Annäherungen an die „sichtbare Einheit“ erzielt worden. Inzwischen ist durchaus zweifelhaft, ob sie überhaupt auf diesem Weg erreicht werden kann.

Demgegenüber schließt der klare Blick auf die genau *bestimmte*, damit aber auch *umgrenzte* Nichtübereinstimmung beider Seiten in ihrer Sicht auf das „fundamentum fidei“ samt ihrer kirchenordnungsmäßigen Konsequenzen keineswegs die *Weiterentwicklung* eines konstruktiven Miteinanders beider Seiten aus. Vielmehr ist die römisch-katholische Seite frei und dazu verpflichtet, der evangelisch-lutherischen durch Gewährung von Gemeinschaft all die praktische Anerkennung zu erweisen, die in Treue zur eigenen römisch-katholischen Lehre möglich und verlangt ist. Und dasselbe gilt ebenso für die evangelisch-lutherische Seite in ihrem Verhältnis zur römisch-katholischen. Schon und gerade durch solche wechselseitige Bezeugung von Verbundenheit *aus* unterschiedlichen Grundmotiven *hinweg über* deren Unterschiede geben die Kirchen der nichtchristlichen Öffentlichkeit ein wegweisendes gemeinsames Zeugnis.

²³ Jeder solchen galt das „Nein“ des Kardinals Ratzinger und späteren Papstes Benedikt XVI.

²⁴ So exemplarisch Karl Rahners Empfehlung in seiner Schrift „Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit“ von 1983, dort S. 65 f.: Für Rahner haben die ordnungsmäßigen Unterschiede zwischen römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Kirche lediglich praktischen und nicht grundsätzlich-lehrmäßigen Charakter. Folglich käme es seiner Meinung nach darauf an, daß einerseits die römische Kirche innerhalb ihrer einen Platz schaffen müßte für die lutherischen Kirchen und daß andererseits die lutherischen Kirchen bereit wären, diesen ihr innerhalb der römischen Kirche angebotenen Platz auch einzunehmen. Wie wäre eine solche Union praktisch zu erreichen? Auf der römisch-katholischen Seite ist, wie Rahner sieht, der Papst dafür zuständig und fähig, auf lutherischer Seite die „amtlichen Führer“ dieser Kirchen. Und im Blick auf diese letztgenannten käme Rahner zufolge es erstens darauf an, daß sie sich innerlich für einen solchen Weg entscheiden, und dann zweitens darauf, daß sie die Majorität der Kirchenmitglieder für diesen von ihnen gewollten Weg gewinnen. Die an dieser Stelle zu erwartenden Schwierigkeiten auf Seiten der evangelischen Basis sind in den Augen Rahners deshalb nicht unüberwindlich, weil man unterstellen könne, daß „die Gemeinden im Durchschnitt [...] doch auch faktisch in den evangelischen Kirchen gewöhnlich [...] eine Fügsamkeit gegenüber den Kirchenleitungen praktizieren, wie sie in der römisch-katholischen Kirche üblich ist“.

Dazu kommen die fruchtbaren Anregungen, die jeder Seite aus der Vertiefung in die Sichtweise der anderen zuteilwerden, und aus der Besinnung auf die Eigenart der Nichtübereinstimmung zwischen dieser und der jeweils eigenen Sicht: Ist diese Nichtübereinstimmung ein *konträrer* oder ein *kontradiktorischer* Gegensatz? Offenbar sowohl einerseits das eine und andererseits das andere – in je einer anderen Hinsicht. Denn beide Seiten haben den unlöslichen dynamischen Zusammenhang zwischen den beiden Seiten eines und deshalb Vorgangs im Blick, eben des Zustandekommens innerer Bindekraft und Autorität eines bestimmten Zeugnisses für dessen Adressaten, einen Vorgang also, der immer *beides zugleich* ist: das Evidentwerden der in diesem Zeugnis bezeugten Wahrheit und ihrer Autorität (ihrer inneren Bindekraft) für die Zeugnisadressaten sowie das für sie Evidentwerden der Wahrhaftigkeit und damit Autorität (der inneren Bindekraft) der dieses Zeugnis gebenden Zeugen. Als *kontradiktorisch* präsentiert sich der Gegensatz, achtet man auf die Auffassung der dynamischen Asymmetrie zwischen dem Zustandekommen der Autorität der bezeugten Wahrheit durch deren Evidentwerden für den Zeugnisadressaten und dem Zustandekommen der Autorität des Zeugen durch das Evidentwerden seines Status als eines wahrhaftigen Zeugen für den Zeugnisadressaten: entweder fundiert das Erstgenannte das Zweite oder umgekehrt, *tertium non datur*, wobei die erste Sicht die zweite ausschließt und die zweite die erste. Lediglich *konträr* ist der Gegensatz, sofern sich nur zwei Versionen desselben gegenüberstehen, nämlich zwei Sichtweisen des Zustandekommens innerer Bindekraft und Autorität eines bestimmten Zeugnisses für dessen Adressaten. So betrachtet haben beide Seiten Anlaß zu prüfen, ob ihre Sicht der dynamischen Priorität der einen Seite dieses Vorgangs die damit unlöslich verbundene andere gebührend berücksichtigt oder nicht. Bringt die römisch-katholische Sicht des unlöslichen dynamischen Zusammenhangs von „Offenbarung, Schrift, Tradition – unter Vorrang der Offenbarung“ eben diesen Vorrang bereits angemessen, durchgehend und konsequent zur Geltung, dogmatisch und praktisch? Behält die evangelisch-lutherische Sicht der dynamischen Priorität der Autorität der bezeugten Wahrheit des Evangeliums die damit unlöslich verbundene Bedingung einer Bezeugung nicht nur des *Wortlauts*, sondern der *Wahrheit* des Evangeliums durch den Zeugen im Blick – in ihrer Lehre und in ihrer Praxis? Je konkreter, genauer und vollständiger, jede Seite ihre eigene Sicht reflektiert und praktisch umsetzt, desto umfassender vermag sie dann auch die der anderen Seite zu würdigen und praktisch anzuerkennen als eine *differente Version desselben*: des gegenwartsbestimmenden Wirksamwerdens der Autorität der Wahrheit des Evangeliums (des Lebenszeugnisses) Jesu Christi.

Die Zusammensetzung der Forschungsgruppe hat sich vor Beginn der in diesem Band dokumentierten Arbeitsschritte verändert. Ausgeschieden

sind auf römisch-katholischer Seite Professor Giuseppe Lorzio, neu berufen wurden die Professoren Paolo Gherri (Fakultät für Kirchenrecht der Lateran-Universität) und Nicola Reali (Professor für Dogmatische Theologie und Sakramentenlehre, Theologische Fakultät der Lateran-Universität). An den Arbeiten zum Thema „Kirchenrecht“ nahm auch der französische Kanonist Professor Patrick Valdrini (Emeritierter Rektor des Institut Catholique de Paris und Prorektor der Lateran-Universität) kontinuierlich und engagiert teil. Auf evangelisch-lutherischer Seite schied aus Professor Wilfried Härle, neu berufen wurde Professor Volker Leppin.

Der unerwartete Heimgang unseres Freundes und Kollegen Christoph Schwöbel (1955–2021) hat uns tief betroffen zurückgelassen. Seit dem Start der Forschungsgruppe hat Christoph Schwöbel mit Kompetenz und Entschiedenheit an der Lösung ihrer Aufgabe mitgearbeitet und einen unersetzlichen Beitrag zur Wissenschaftlichkeit, Stabilität und Kontinuität ihrer Arbeit geleistet. In eigenen Veröffentlichungen hat er seiner Überzeugung von der wegweisenden Bedeutung der von unserer Forschungsgruppe beschrittenen Methode theologischer Ökumene, ihrer theoretischen Annahmen, Verfahrensschritte und Ergebnisse Ausdruck gegeben.²⁵ Für all dies sind wir dankbar. Zugleich vermissen wir schmerzlich die Hellsichtigkeit, Scharfsinnigkeit und Argumentationskraft des heimgegangenen Kollegen.

Die Fritz-Thyssen-Stiftung, die unser Forschungsprojekt seit seinem Beginn förderte, hat auch das Erscheinen dieses Bandes durch einen großzügigen Druckkostenzuschuß ermöglicht. Für diese wie alle bisherige Förderung sagen wir ihr unseren großen Dank.

An den oben erwähnten Start der Forschungsgruppe im Jahre 2001 aufgrund der oben erwähnten Anregung des damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Josef Kardinal Ratzinger, des späteren Papstes Benedikt XVI., sowie an die damalige Festlegung von Arbeitsmethode und Arbeitsziel der Gruppe erinnert die Widmung aller bisher erschienen Berichtsbände der Gruppe:

*Benedicto XVI.
sub unica Veritatis auctoritate
studiorum theologorum promotori.*

Auch nach dem Heimgang des Papstes wiederholen wir diese Widmung in Dankbarkeit.

Tübingen und Rom, Ostern 2023

Eilert Herms/Lubomir Žak

²⁵ So etwa CHR. SCHWÖBEL, „Unterschiedliche Konstruktionsprinzipien“ – Problem und Lösungsansatz im ökumenischen Dialog, in: M. HEIMBUCHER (Hg.), Reformation erinnern. Eine theologische Vertiefung im Horizont der Ökumene, 2013, 108–135, bes. 127–133.

Amt und Ordination nach römisch-katholischer Lehre

EILERT HERMS

1. Die Ordination (das Sakrament der Weihe) im Septenar

Die erstmalige vollständige Auflistung der Teile des Septenars im „Decretum pro Armeniis“ wirft durch sich selbst die Frage nach deren sachlicher Zuordnung auf. Sie *können* – und müssen schließlich auch – zwei unterschiedlichen, aber aufeinander verweisenden Gesamtbetrachtungen unterworfen werden: einer Betrachtung hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Glaubensleben jedes *einzelnen* Christen und einer Betrachtung hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Leben der christlichen *Gemeinschaft*.

Der KKK (Katechismus der Katholischen Kirche¹) folgt durchgehend der ersten Betrachtungsweise: Er gliedert die sieben Sakramente in drei Gruppen – die Sakramente der Initiation, der Heilung und der Sendung –, die in ihrer Aufeinanderfolge und Zuordnung einen einheitlichen Zusammenhang bilden, der „alle Stufen und wichtigen Zeitpunkte im Leben des Christen betrifft“, indem er diesem in Analogie zum natürlichen Leben „Geburt“, „Wachstum“, „Heilung“ und „Sendung“ gibt (1210). In der Tat finden sich diese vier Aspekte am Leben eines *jeden* einzelnen Christen.

Gleichwohl besitzt auch *jedes* Sakrament eine Bedeutung für die christliche *Gemeinschaft*. Exemplarisch zeigte sich das bereits an der Eucharistie, in deren Feier sich die Gemeinschaft als solche manifestiert. In *indirekter* Weise tragen auch Taufe und Firmung sowie die Sakramente der Heilung diesen Gemeinschaftsbezug. Auch von ihnen gilt, was für alle Sakramente gilt, daß sie nämlich immer auch „für die Kirche“ da sind (1118). In *direkter* Weise zeigen jedoch diesen Gemeinschaftsbezug, der bei ihnen unverkennbar in den Vordergrund tritt, die beiden Sakramente der Sendung: Ordination und Ehe. Sind die Sakramente der Initiation und der Heilung jeweils auf das eigene Heil des Empfängers hingeordnet, so sind die bei-

¹ Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, 2005. Die Editio typica Latina: Catechismus Catholicae Ecclesiae, 1997 (Sigel: CCC). – Ich zitiere den KKK in der Regel nur durch Nennung der Nummer seiner Artikel. Lediglich, wo Mißverständnisse zu vermeiden sind, füge ich ausnahmsweise das Sigel „KKK“ hinzu.

den Sakramente der Sendung jeweils in spezifischer Weise „auf das Heil der anderen hingeordnet“. Sie befähigen zu einem je besonderen „Dienst an anderen“, der auch in beiden Fällen „eine besondere Sendung in der Kirche“ einschließt und Dienst am „Aufbau des Volkes Gottes“ ist; *durch* diesen Dienst an anderen tragen sie dann „auch zum eigenen Heil“ ihrer Empfänger bei (1534). Der Dienst, zu dem das Ehesakrament befähigt, ist die „gegenseitige“ Förderung der Ehegatten und die Annahme und Erziehung ihrer Nachkommen (LG 11), der Dienst, zu dem das Weihesakrament befähigt, ist „die Kirche durch das Wort und die Gnade Gottes zu weiden“ (1535; LG 11).

Dieser zuletzt genannte Dienst (der Empfänger des Weihesakraments) unterscheidet sich von dem zuerst genannten (der Empfänger des Ehesakraments) dadurch, daß er *für das Kirchesein der Kirche selbst konstitutiv* ist. Erst er ermöglicht es allen Sakramenten, Sakramente *der Kirche* zu sein, und erst er ermöglicht es den Sakramenten der Kirche, das zu sein, was sie ursprünglich und bleibend sind: nämlich Sakramente *Christi*.

Das hält der Katechismus ausdrücklich fest: Mit dem Offenbarwerden der Kirche für die Welt durch das Pfingstereignis beginnt eine neue Phase des Heilswirkens Gottes in Christus durch den Heiligen Geist: „die Zeit der Kirche, in der Christus durch die Liturgie seiner Kirche sein Heilswerk kundtut, vergegenwärtigt und mitteilt“; fortan handelt Christus „in und mit seiner Kirche“ auf eine neue Weise: „durch die Sakramente“ (1076). Was aber Christus in dieser Weise „in den Sakramenten spendet“, das spendet er „*durch die Amtsträger seiner Kirche*“ (1115). Denn: Nach seiner Auferstehung hat Christus selbst den Aposteln eine *besondere* Geistgabe gespendet und ihnen durch diese „*seine* Heiligungsgewalt [Hervorhebung E.H.]“ „anvertraut“, so daß sie *selber* in eigener Person dadurch „sakramentale Zeichen Christi“ werden (1087). Sodann haben die Apostel „durch die Kraft desselben Heiligen Geistes“ (verstehe: eben kraft derjenigen besonderen Geistgabe, die ihnen schon vor Pfingsten verliehen wurde (Jo 20,22) und sie zu sakramentalen Zeichen Christi machte, also in Ausübung ihrer ihnen dadurch verliehenen Vollmacht) eben diese ihre, ihnen von Christus selbst verliehene, „Heiligungsvollmacht ihren Nachfolgern“ „anvertraut“. „Diese ‚apostolische Sukzession‘ durchformt das ganze liturgische Leben der Kirche“ (1087). Sie und nichts anderes

„gewährleistet, daß in den Sakramenten wirklich Christus durch den Heiligen Geist für die Kirche am Werk ist. Die Heilssendung, die der Vater seinem Menschgewordenen Sohn anvertraut hat, wird von ihm den Aposteln und durch sie ihren Nachfolgern anvertraut; sie erhalten den Geist Jesu, um *in seinem Namen* und *in seiner Person* (Hervorhebungen E.H.) zu handeln. So bildet das *geweihte Amt* (Hervorhebung E.H.) das sakramentale Band, das die liturgische Handlung mit dem verbindet, was die Apostel gesagt und getan haben. Und durch die Apostel wird die

Verbindung mit dem hergestellt, was Christus, der Ursprung und Urgrund der Sakramente, gesagt und getan hat“ (1120).

Der „Dienst“, zu dem der Empfang des Weihesakramentes befähigt, trägt also *dieselbe* formale Struktur, die auch den „Dienst“ Christi an der Menschheit kennzeichnet. Und dieser Dienst hat *konstitutiven* Charakter. Er ist derjenige „Dienst“, durch den das Heil der Erlösung aus dem Leben unter der Sünde allererst *geschaffen* wird.

Somit ist denn auch dieser Dienst des „geweihten Amtes“ bezogen auf alle anderen Sakramente, sei es in einer explikativen, sei es in einer konstitutiven Weise: In explikativer Weise gilt dies für die Taufe. Auf die Taufe² ist der Dienst des ordinierten Amtes so bezogen, daß er deren Gabe „zur *Entfaltung* bringt“, und zwar durch die übrigen Sakramente. Für deren Charakter als wirklicher Sakramente der Kirche und Christi selber ist dann der Dienst des ordinierten Amtes nicht nur explikativ, sondern *konstitutiv*.

Das aber heißt:

„Das *geweihte Amt* (Hervorhebung E.H.) oder ‚das amtliche oder hierarchische Priestertum‘ (LG 10) steht im Dienst jenes Priestertums, das durch die Taufe verliehen wird“ (1120; so auch 1547). „Es bezieht sich auf die Entfaltung der Taufgnade aller Christen. Es ist *eines* (Hervorhebung E.H.) der Mittel, durch die Christus seine Kirche unablässig aufbaut und leitet“ (1547).

Zwar ist es so, daß – wie wir noch genauer sehen werden – nur Getauften und Gefirmten das amtliche/hierarchische Priestertum durch Spendung und Empfang des Weihesakraments übertragen werden kann. Aber das heißt nicht, daß die durch die (in der Firmung bestätigte und bekräftigte) Taufe kraft Eingliederung in den Leib Christi verliehene Teilhabe *jedes* Getauften am Priestertum Christi schlechthin konstitutiv (also nicht nur die notwendige, sondern auch die hinreichende Bedingung) wäre für die durch das Weihesakrament übertragene *besondere* Anteilhabe des geweihten Amtes am Priestertum Christi. Vielmehr ist umgekehrt das kirchliche Wirken Christi durch die Inhaber des geweihten Amtes (also das kirchliche Wirken Christi durch das Amtspriestertum) konstitutiv für die Entfaltung des durch die Taufe verliehenen allgemeinen Priestertums durch Christi kirchliches Wirken in den Sakramenten der Initiation und der Heilung. Der „Dienst“ des Amtspriestertums am Priestertum aller Christen ist also wiederum der einer unauflöselichen realen Abhängigkeit der *Empfänger* dieses Dienstes von der *Ausübung* dieses Dienstes: Ohne diesen Dienst bleibt die Taufgnade unentfaltet.

² Vgl. E. HERMS/L. ŽAK (Hgg.), Sakrament und Wort im Grund und Gegenstand des Glaubens. Theologische Studien zur römisch-katholischen und evangelisch-lutherischen Lehre, 2011.

Einige Spitzen dieser Aussagen, die leicht übersehen werden können, seien schon hier festgehalten:

a) Dasjenige kirchliche Wirken Christi, das er nur durch seine Amtsträger vollzieht, bezieht sich auf das Ganze der *Entfaltung* der Taufgnade (und der in ihr eingeschlossenen Teilhabe aller Getauften am Priestertum Christi), nicht jedoch auf deren *Gewährung*. Christus, der Mensch gewordene Schöpferlogos, gewährt die Taufgnade durch das Wirken nicht nur jedes Christen, sondern auch durch das Wirken jedes Menschen, der in der Spendung der Taufe *tut*, was die Kirche in der Taufe *tut*. Er gewährt die Taufgnade also einfach vermittelt der Souveränität seines göttlichen, schöpferischen Erwählungshandelns – also in derselben souveränen Freiheit, in der er auch das Dasein der Kirche schafft.

b) Die Tätigkeit des geweihten Amtes ist *eines* „der Mittel, durch die Christus seine Kirche unablässig aufbaut und leitet“ (1547). Nicht minder geschieht Auferbauung der Kirche durch Christus durch die Tätigkeit der Laien. Und Christus leitet seine Kirche nicht allein durch die Tätigkeit des geweihten Amtes, sondern ebenso auch durch die Erhaltung des Glaubenssinnes in allen Gliedern des Volkes Gottes – dies freilich, wie man im Blick auf die Aussagen über die „Entfaltung“ der Taufgnade festhalten muß, wiederum nur durch den Dienst des geweihten Amtes. Somit ist das geweihte Amt das schlechterdings *unverzichtbare* Mittel für das Geleitetwerden der Kirche durch Christus selbst.

c) Dies „geweihte Amt“ und seine Ausübung ist es, durch das Christus alles wirkt, was er in der Kirche durch die Sakramente wirkt. Zwar kann das geweihte Amt nur ausgeübt werden vermöge Spendung und Empfang des Sakramentes der Weihe durch Einzelne. Aber Spendung und Empfang dieses Sakramentes, ja sogar ihre rituelle Ausgestaltung, sind als das Befähigtwerden von Einzelnen zur Ausübung des geweihten (durch Weihe übertragenen) Amtes sehr wohl von letzterem (dem durch Weihe übertragenen Amt) zu unterscheiden. Der *direkten* Einsetzung durch Christus verdankt sich nämlich nur dies letztere: das durch Weihe zu übertragende *Amt*. Seine *Weitergabe* durch die Ordination ist eine Implikation dieser Gabe Christi.

Das hält der Katechismus ausdrücklich fest in einem Klammerzusatz zur Einleitung in seine Darstellung des Sakraments der Weihe:

„(Zur Einsetzung und Sendung des *apostolischen Amtes* siehe erster Teil. Hier befassen wir uns nur mit dem *Sakrament*, in dem dieses Amt weitergegeben wird. [Kursivierungen E. H.]“ (1536 Zusatz).

Entsprechend dieser – sachlich unwidersprechlichen – *Unterscheidung* zwischen dem durch sakramentale Weihe *übertragenen Amt* und der dieses Amt *übertragenden sakramentalen Weihe* hätte dann auch die Überschrift

der Textpassage über den Ort von beidem in der Heilsökonomie (1539–1553) nicht nur zu lauten „Das Sakrament der Weihe in der Heilsökonomie“, sondern vollständig „Der von Christus eingesetzte apostolische Dienst (so die Formulierung in 1536) und seine Übertragung durch sakramentale Weihe in der Heilsökonomie“. Erst diese vollständigere Überschrift wird auch den in 1539–1553 vorgetragenen materialen Feststellungen gerecht. 1539–1543 halten fest: Daß Gott das alte Gottesvolk zu einem Volk von Priestern machte, *schloß ein*, daß es in ihm ein diesem Volk von Priestern dienendes *Amt* des Priestertums gab, zu dessen Ausübung einzelne „in einem eigenen Ritus geweiht“ (1539) wurden. 1544–1553 besagen: Das durch Gottes Wirken in Christus durch den Heiligen Geist geschaffene neue Gottesvolk ist durch das priesterliche Wirken Christi, welches das priesterliche Wirken im alten Gottesvolk vollendend überbietet (1544), ebenfalls zu einem Volk von Priestern gemacht worden, in welchem es ebenfalls eine diesem Volk von Priestern dienende *besondere* amtliche Teilhabe an diesem neuen Priestertum gibt, die in einem besonderen Ritus übertragen wird.

Wie in allen vorangegangenen Traktaten über die Sakramente der Initiation und der Heilung ist auch hier diese heilsökonomische Verortung des kirchlichen Handelns von grundlegender Bedeutung. In ihr wird nämlich die im Tridentinum gegen die Reformation festgehaltene Behauptung vom „Eingesetztsein“ *aller sieben* Sakramente, die der KKK wiederholt (1114, 1210), in der Weise erläutert und bewährt, daß jeweils dieser Ort des Eingesetztseins des betreffenden Sakraments in der Realisierung des göttlichen Heilsplans von der Schöpfung bis zum Eschaton beschrieben wird. *Damit* wird sein Charakter als der einer Setzung aufgewiesen, die ihren *Grund hat in dem die Kirche schaffenden Wirken Christi und in seinem Wirken durch die Kirche*.

Nun ist nach römisch-katholischer Lehre diese Heilsökonomie Gottes im ganzen die *Ökonomie der Selbstoffenbarung* Gottes, durch die die Befreiung aus einem Leben in Verkennung Gottes und des Menschen zu einem Leben im Innesein (Gewißheit) der Wahrheit über Gott und den Menschen geschaffen wird und damit ein heiliges Leben ermöglicht und verlangt wird, dessen Ziel die ewige Seligkeit in der Teilhabe an Gottes eigenem Leben ist. Die Verortungen der Kirche und ihres Handelns in dieser Heilsökonomie laufen somit auf nichts anderes hinaus als darauf, ihren genuinen Platz im Ganzen des *Offenbarungsgeschehens* zu beschreiben. Und das heißt: In ihnen kommt die *fundamentaltheologische* Dimension, der fundamentaltheologische Charakter, dieses Handelns der Kirche heraus.

Eben dies gilt auch für das „Sakrament des apostolischen Dienstes“ (1539): In der heilsgeschichtlichen Verortung seines Eingesetztseins kommt sein fundamentaltheologischer Sinn heraus: seine wesentliche Stellung im

Offenbarungsgeschehen als ganzem, also im „Grund und Gegenstand des Glaubens“.

Weil das so ist, wird der zitierte Klammerzusatz zu 1539 zur Aufforderung, über die Darlegungen von 1539–1553 hinaus – unter Rückgriff auf die einschlägigen Passagen in Teil I des Katechismus – zunächst nach dem konkreten *Ursprung* des „*apostolischen Dienstes*“, seines eigenartigen *Wesens* und seiner *Funktion* (Wirkkraft), und dann nach seiner *Übertragung* durch das Sakrament der Weihe im Ganzen des Geschehens der Selbstoffenbarung Gottes zu fragen, die ihr innergeschichtliches Ziel im Kirche-schaffenden Wirken Christi und seinem Wirken-durch-die-Kirche findet (2). Dabei wird sich zeigen, daß die Einsetzung des *apostolischen Dienstes* für das die Kirche schaffende Wirken Christi und sein Wirken durch die Kirche deshalb wesentlich ist, weil nur durch diese Setzung der *Grundsachverhalt* des Kirche-schaffenden Wirkens Christi und seines Wirkens-durch-die-Kirche in *innergeschichtlicher Permanenz* realisiert ist – dieser Grundsachverhalt, welcher in nichts anderem besteht als in der innergeschichtlichen *Gegenwart* des geistlich-schöpferischen *Grundes* der Gemeinschaft in der Gemeinschaft und ihr *gegenüber* (3). Daraus ergibt sich auch, daß das *einheitlich-dreifache Wirken des Mensch gewordenen Logos* – also sein Wirken als Gewißheit schaffendes Offenbarmachen (also als „prophetisches Amt“ Christi) des Versöhnungscharakters der im Kommen begriffenen Gottesherrschaft (des „hohepriesterlichen Amtes“ Christi), das diese Versöhnung realisiert, indem es seine Adressaten, die Versöhnten, in die Gottesherrschaft eingliedert (also im Vollzug des „königlichen Amtes“ Christi) – sich in innergeschichtlicher *Permanenz* nur vollziehen kann, indem es selbst sich durch das *einheitlich-dreifache Amt des petrinisch-bischöflichen Aposteldienstes* als Lehramt, Heiligungsamt und Leitungsamt vollzieht (4). Ebenso wird sich zeigen, daß der *apostolische Dienst in der Einheit dieser seiner dreifachen Gestalt* nichts anderes ist als das *Werkzeug* der Selbstvergegenwärtigung der erlösenden und Heil – weil Gewißheit über das Wesen Gottes und das Heil des Menschen – schaffenden Wahrheit Gottes in Christus durch den Heiligen Geist (5). Dann wird eingesehen werden können, daß und warum dieser Dienst *selber ein Sakrament* ist, der seinerseits auch *durch* ein Sakrament (eben das der Weihe) übertragen werden muß (875, 1547); womit zugleich der Charakter auch dieses letztgenannten Sakramentes (der Weihe) als eines *Sakramentes Christi und der Kirche* – und zwar im eminenten Sinne – erwiesen ist (6). Damit werden wir zu der von der Sache selbst verlangten konkreten heilsökonomischen Verortung des „apostolischen Dienstes“ und seiner Übertragung gelangt sein, die die faktische – offenbar traditionsbedingte – Engführung der einschlägigen Skizze in 1539 ff. auf Priestertum und Heiligungsamt hinter sich läßt. Aus all dem ergibt sich dann auch die *Vollzugsform* dieses Sakraments der Weihe (7) und sein *Effekt*: die Befähigung

gung zum „Weiden“ der Herde Christi durch ein Handeln „im Namen“ und „in der Person“ Christi im Vollzug des apostolischen Dienstes in jeder seiner einheitlich-dreifachen Gestalten als „repräsentatio Christi“ und „repräsentatio ecclesiae“ (1553) (8). Sind diese Effekte des Weihesakramentes durchschaut, wird auch erkennbar, daß und inwiefern auch es, das Weihesakrament, ein *Sakrament des Glaubens, des Heils und des ewigen Lebens* ist (9).

2. *Das innergeschichtliche Ziel des Geschehens der Selbstoffenbarung Gottes: das Christusgeschehen, welches sich das neue Volk Gottes als sein „Werkzeug“ (Instrument) schafft und durch dieses heilsgeschichtlich wirkt*

2.1. Das Zweite Vatikanum stellt fest: Der im ewigen Willen Gottes gründende ewige *Heilsplan* Gottes ist der ewige Plan der *Selbstoffenbarung* seines Willens.

„Gott hat es in seiner Güte und Weisheit gefallen (placuit), sich selbst zu offenbaren und das Geheimnis seines Willens kundzutun.“ (DV 2)

Dieser Wille zur *Selbstoffenbarung* des Willens Gottes ist insofern *Heilswille*, als er darauf zielt, daß die Menschen Zugang („accessum“) zu Gott haben und Mitgenießer („consortes“) seiner, der göttlichen, Natur werden (ebd.). So auch KKK 1:

„Gott ist in sich unendlich vollkommen und selig. In einem aus reiner Güte gefaßten Ratschluß hat er den Menschen aus freiem Willen erschaffen, damit dieser an seinem glückseligen Leben teilhabe“.

Sachlich wird eben dieses Ziel dadurch erreicht, daß den Menschen die „*Wahrheit* über Gott und ihr eigenes Heil“ „aufleuchtet“. Das Aufleuchten dieser Wahrheit ist deshalb die Realisierung des Zugangs zu Gott und des Mitgenusses („consortium“) seiner göttlichen Natur und Seligkeit, weil Gott ebenso wie der Mensch *Person* ist, das Verhältnis zwischen beiden also das – radikal asymmetrische – *interpersonale* Verhältnis zwischen schaffendem und geschaffenem Personsein, und weil es für das Personsein konstitutiv und wesentlich ist, Sein-in-der-Wahrheit zu sein: Gott, das absolute, unbedingte Personsein, ist die absolute Wahrheit und will nichts als die Wahrheit; der Mensch, geschaffenes, bedingtes Personsein, ist ausgerichtet auf die Wahrheit über sich selbst und sucht nichts als die Wahrheit über sich selbst; ist aber eben als *geschaffenes* Personsein nicht von sich aus dieser Wahrheit mächtig, sondern darauf angewiesen, daß sie ihm „aufleuchtet“, offenbar wird.³

³ Zu diesem Komplex römisch-katholischer Lehre vgl. schon in Bd. I unserer Gruppe: E. HERMS, Glaubensgewißheit nach römisch-katholischer Lehre, in: E. HERMS/L. ZAK

Diesen seinen Willen, die Wahrheit über sich, sein Wesen, Wollen und Wirken, und über das Heil des Menschen für die Menschen offenbar zu machen, realisiert Gott durch das Ganze seines die Welt des Menschen schaffenden Handelns von der Schöpfung bis zum Eschaton. Dieser Gesamtprozeß macht dem Menschen die Wahrheit über Gott und über sein (des Menschen) Heil präsent, indem er sich als die übersprachliche *Einheit des Tuns und Redens* Gottes vollzieht, und zwar so, daß das Reden Gottes sein Tun erklärt und sein Tun sein Reden bestätigt und bewährt (DV 2). Ausdrücklich wird in den römisch-katholischen Lehrtexten festgehalten, daß zu diesem Reden Gottes das inspirierte Reden (und Schreiben) inspirierter Menschen gehört, also *Gottes Reden durch Menschenmund*. Das aber impliziert der Sache nach, daß es auch schon ein diesem Reden Gottes durch Menschenmund vorausgehendes Reden Gottes gibt, eben das *zum inspirierten Reden inspirierende Reden Gottes*, gewissermaßen ein schweigendes Reden durch sein Tun.⁴ In jedem Fall geschieht also diese Offenbarung der Wahrheit über Gottes Wesen, Wollen und Wirken und über das Heil des Menschen dadurch, daß das Reden, das Wort, des Vaters im Schöpfergeist die Menschen erreicht – also als trinitarisches Geschehen. Was umgekehrt heißt: Die trinitarische Selbstoffenbarung Gottes vollzieht sich als Gewißheit schaffendes Aufleuchten des Wahrseins von Gottes Tun und Reden, seines Wirkens und Werks, im Heiligen Geist, also als Ausdruck (Äußerung) seines wahren (zuverlässigen) Wesens und Wollens, in dem das Wesen seines Geschöpfes (der Welt-des-Menschen) und dessen Bestimmtheit zum Heil der vollkommenen Gemeinschaft mit ihrem Schöpfer gründen und umgriffen sind.

2.2. Das Ziel dieses Offenbarwerdens der Wahrheit über Gott und die Bestimmung des Menschen zum Heil, das den Menschen Zugang zu Gott und den Mitgenuß seines Wesens (seiner absoluten Wahrheit) verschafft, wird durch das Christusgeschehen erreicht, durch die Wirksamkeit des Mensch-gewordenen Wortes Gottes und seines Geistes. Es gefiel Gott, das Geheimnis seines Wollens zu offenbaren,

„auf daß [quo: ut eo; Hinzufügung E. H.] die Menschen durch Christus, das Fleisch gewordene Schöpferwort, im Heiligen Geist Zugang zum Vater haben und zu Mitgenießern der göttlichen Natur würden“ (DV 2).

(Hgg.), Grund und Gegenstand des Glaubens nach römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Lehre. Theologische Studien, 2008, 3–50.

⁴ Vgl. Ps. 19,3–5: „Ein Tag sagt’s dem andern, und eine Nacht tut’s kund der andern. Es ist keine Sprache noch Rede, da man nicht ihre Stimme [die Stimme der Werke: Tag und Nacht] höre“. Zum Ganzen vgl. E. HERMS/L. ŽAK (Hgg.), Sakrament und Wort (o. Anm. 2), 140–212, 234–254.

Erst durch dieses Wirken des Mensch-gewordenen Schöpferwortes im Heiligen Geist leuchtet die ganze Tiefe und der Vollgehalt dieser Wahrheit auf:

„Die Tiefe der durch diese Offenbarung [verstehe: durch das schon mit der Schöpfung anhebende an die Menschen adressierte Reden und Tun Gottes: E.H.] über Gott und über das Heil der Menschen erschlossenen Wahrheit leuchtet uns auf in Christus, der zugleich der Mittler und die Fülle der ganzen Offenbarung ist.“ (DV 2)

Denn:

„Nachdem Gott viele Male und auf viele Weisen durch die Propheten gesprochen hatte, ‚hat er zuletzt in diesen Tagen zu uns gesprochen im Sohn‘ (Hebr 1,1–2). Er hat seinen Sohn, das ewige Wort, das Licht aller Menschen, gesandt, damit er unter den Menschen wohne und ihnen vom *Innern Gottes* [Hervorhebung E.H.] Kunde bringe (vgl. Joh 1,1–18)“ (DV 4).

Nachdem Gott dem „Evangelium“ schon durch alle Zeiten den Weg bereitet hat (DV 3), wird es durch das Wirken Christi im Geist „durch göttliches Zeugnis“ „bekräftigt“, nämlich das Evangelium (die gute Botschaft), „daß Gott mit uns ist, um uns aus der Finsternis von Sünde und Tod zu befreien und zu ewigem Leben zu erwecken.“ (DV 4)

Erst durch dieses Wirken Christi im Heiligen Geist, das den Adressaten Christi die ganze Tiefe und den ganzen Umfang der Wahrheit über Gott und über das Heil des Menschen erschließt, wird der Zugang zum Vater („*accessus ad patrem*“) und der Mitgenuß seiner göttlichen Natur erreicht (DV 2).

2.3. *Wie vollzieht sich dieses die ganze Wahrheit über die Intima Gottes offenbarende Wirken des Mensch-gewordenen Sohnes? Auch es vollzieht sich in der formalen Grundstruktur von allem Offenbarungshandeln Gottes. Es wirkt, indem es seinen Adressaten Gottes *Worte* und Gottes *Taten* im Geist zu perzipieren gibt:*

„Jesus Christus, das fleischgewordene Wort, als ‚Mensch zu den Menschen‘ gesandt, redet die *Worte Gottes* (Jo 3,34) [Hervorhebung E.H.] und vollendet das Heilswerk, dessen Durchführung der Vater ihm aufgetragen hat (vgl. Jo 5,36; 17,4). Wer ihn sieht, sieht auch den Vater (vgl. Jo 14,9). Er ist es, der durch sein ganzes Dasein und seine ganze Erscheinung, durch *Worte und Werke* [Hervorhebung E.H.], durch Zeichen und Wunder, vor allem aber durch seinen Tod und seine herrliche Auferstehung von den Toten, schließlich durch die Sendung des Geistes der Wahrheit die Offenbarung erfüllt und abschließt.“ (DV 4)

Diese tathafte und leibhafte Weise der Verkündigung des Evangeliums durch Jesu ganzes Leben schließt nun aber ein Dreifaches ein:

a) Daß Jesus „durch *sein ganzes Dasein*“ (Hervorhebung E.H.) geistlich wirkte, heißt: Er wirkt, indem er leibhaft zu Menschen Gemeinschaft aufnahm, sie in seine leibhafte Gemeinschaft zog.

Das wird im KKK ausdrücklich festgehalten: In den Passagen über das „Mysterium“ Christi, seines Lebens und seines Wirkens im Geist, insbesondere seines öffentlichen Wirkens (535–559) wird (unter Rückgriff auf LG 5) das in DV in der zitierten Formel paraphrasierte „Evangelium“, das Jesus durch sein Leben und Wirken im Geist offenbart, unter Rückgriff auf Mk 1,14f. genauer angesprochen als Evangelium von der „Ankunft des Reiches Gottes“:

„Nachdem man Johannes ins Gefängnis geworfen hatte, ging Jesus wieder nach Galiläa; er verkündete das Evangelium und sprach: Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium‘ (Mk 1,14–15)“. (KKK 541)

Und dieses Evangelium wird nicht allein durch Jesu Reden offenbart, sondern durch sein Tun, das durch sein Reden erläutert wird und dann wiederum sein Reden bekräftigt. Der elementare Modus des Wirkens Jesu im Geist ist, daß er (Jesus) Menschen dazu beruft und anzieht, in Gemeinschaft mit ihm als dem Mittler des Reiches zu leben. Jesus wirkt im Geist, indem er Gemeinschaft mit ihm (Jesus) als dem Mittler des Reiches Gottes stiftet:

„Jesus hat von Anfang an die Jünger *an seinem Leben teilnehmen* [Hervorhebung E.H.] lassen. Er enthüllt ihnen das Mysterium des Gottesreiches, und gibt ihnen Anteil an seiner Sendung, seiner Freude und an seinem Leiden.“ (787)

Die *Verkündigung* der Ankunft des Reiches Gottes durch Jesus im Geist vollzieht sich also in der Weise der *realen Vermittlung* dieses Reiches, des *realen Anfangs der Gemeinschaft des Lebens in diesem im Kommen begriffenen Reich*:

„Indem er die frohe Botschaft verkündete, nämlich die Ankunft des Reiches Gottes, das von alters her in den Schriften verheißen war“, machte der Herr Jesus „den Anfang seiner Kirche“ (LG5)

„Christus ist die Mitte, um die die Menschen zur ‚Familie Gottes‘ gesammelt werden. Er ruft sie zu sich durch sein Wort, durch seine Zeichen, die das Reich Gottes bekunden.“ (542)

„Die das Wort Jesu annehmen, ‚haben das Reich selbst angenommen‘ (LG 5). Der Keim und Beginn dieses Reiches ist die ‚kleine Herde‘ (Lk 12,32) derer, die Jesus um sich versammelt hat und deren Hirt er selbst ist. Sie bilden die wahre Familie Jesu. Die er so um sich schart, lehrt er seine neue Handlungsweise und sein eigenes Gebet.“ (764)

Nota bene: Zu dieser „kleinen Herde“, der „Familie“ Jesu, gehören nicht nur die Zwölf, sondern auch die „weiteren Jünger“ (765); eben *alle*, die Jesus durch die Bezeugung des im Kommen begriffenen Reiches in seinem Reden und Tun in seine Gemeinschaft (und eben damit schon in das im Kommen begriffene Reich) zog.

b) Die Gemeinschaft mit ihm, in die Jesu Bezeugung des Evangeliums vom im Kommen begriffenen Reich seine Adressaten versetzt, ist nicht nur

Sachregister

- Amt** (ev.-luth.; s. Kirche, Sakrament)
155–189, 190–224, 258–284
- die Debatte des 19. Jahrhunderts:
„Stiftungs-“ vs. „Übertragungstheorie“
155–158, 178
 - das gemeinsame Priesteramt aller
Christen 158–168, 202, 203, 205–208,
211 f., 219
 - aller Getauften (keine geistliche
Differenz zwischen Laien und
Klerikern) 198, 221
 - gemeinsamer „Stand“, verschiedenes
„Amt“ 221 (ohne Stand kein Amt),
 - Umfang der „priesterlichen“ Funk-
tionen: Evangeliumsverkündigung
und Sakramentsspendung 212 f., 219
 - sakr. Weihe als Verleihung eines be-
sonderen geistlichen „Charakters“
greift die Taufe an 204, 219
 - das öffentliche (vom privaten
unterschiedene) Predigtamt der ganzen
Kirche 169–179, 212, 221 f.
 - Gebot (Stiftung) Gottes für die
Gesamtkirche 170 f., 209
 - öffentliche Verkündigung 170 f.,
177, 200
 - Berufung von Einzelnen zur *Aus-
übung* der öffentlichen Verkündigung
171–176, 177 (die Berufenen
amtieren „zugleich im Auftrag
Gottes wie auch ‚nostro nomine‘),
193–197 (ordinationengebundenes
Amt als „nota ecclesiae“), 199, 203,
204, 215, 219
 - Dienstcharakter des ordinations-
gebundenen Amtes 201, 203
 - göttliche Stiftung und menschliches
Handeln kein Gegensatz 178 f.
 - d. ordinationsgebundene Amt als
Predigtamt 203 f., 213–215, 219 f.
 - weil gottgeboten, auch „Sakrament“
zu „nennen“ (ApCA XIII) 213
 - d. Ordnungsgestalt d. Amtes (s. Or-
dination ev.-luth.) 170–189
 - kirchliche (von Menschen zu verant-
wortende) Ordnung 172 f., 180 ff.,
202
 - Kriterien bischöflicher Jurisdiktion
und Amtswaltung 186–189 (CA 28),
209
 - variable Gestalt 180 f., 184
 - Wahrung d. Mündigkeit d. Gemein-
den 181, 214
 - Wahrung des Rechts d. Ge-
meinde (Amtsträger zu berufen/ab-
zuberufen) 198–200, 205, 216, 218,
222
 - Zuweisung der (ausgefallenen)
Berufungsfunktion der Bischöfe an
die christliche weltliche Obrigkeit
(als „*praeprua membra ecclesiae*“)
(Episkopalsystem) 181–184
 - ordinationsgebundenes Amt „*nota
ecclesiae*“ 193 ff., 284
 - Amt** (röm.-kath.) (s. Autorität, Kirche,
Ordination [röm.-kath.], Weitergabe-
amt, apostolisches) 1–118, 119–154,
229–258
 - Amt und Gemeinschaft (s. Kirche
röm.-kath.)
 - ap. Dienst als Weitergabedienst: fundiert
in der Kirche gründenden Selbst-
offenbarung des Schöpfers in Christus
6, 7–14, 19–29, 231–240
 - Anfang: vor- und nachösterlich 11,
20 f., 232
 - Grund: Christi Weitergabebefehl an
die zwölf Apostel (DV 7) 234
 - Gegenstand: Weitergeben der
„*revelata tradenda*“ als „*revelata*“
234 f.
 - Christusbekenntnis nach Mt 16,16
(= Evangelium) 234
 - Mahlfeier 235

- Struktur des Gemeinschaftslebens (Gegenwart des Grundes der Gem. *in ihr ihr gegenüber*) XV f., 6, 14 ff., 18–21, 27, 29, 43, 65, 72, 88, 93 ff., 101, 103, 108, 115 f., 230, 232, 235 f., 261, 321–324, 327, 330, 333 f., 336 ff., 348, 351 f., 354, 369, 536, 538, 539 (3), 542, 547 f., 563 f., 571, 576, 584, 590, 597 f., 599
- Funktion (heils- bzw. offenbarungsgeschichtliche): *Permanentisierung* der Gegenwart Christi *in* seiner Gemeinde *ihr gegenüber* 6, 14–29, 89, 94 f., 133 ff., 232 f.
- Erhaltung (nicht Schaffung) der Gemeinde 20 f. (durch menschliche Mittler), 293, 319, 321 f., 536
- durch „die Zwölf“, „die Apostel“ unter ihrem Haupt Petrus 19, 21–23
- Instrument des vom Himmel her wirkenden Christus praesens (s. dort) 19, 24–27, 55
- Fundament der Instrumentalität der Gesamtgemeinde 19, 27–29, 73–76 (nur relativ zur Christusunmittelbarkeit der Gesamtgemeinde), 82
- Verhältnis menschl./göttl. Handeln („opus hominum/Dei“) 46 ff., 235–238
- Gestalt, dreifache (ap. Lehr-, Heiligungs- und Leitungsamt) kraft besonderer Teilhabe am dreifachen Wirken Christi (als Prophet, Hohepriester, König) und als dessen Instrument 29–82, 238–240, 319
- ap. Weitergabeamt einbezogen in Christi Sendung 67, 76 f. (Dienstcharakter, dito 292 f.)
- ap. Weitergabeamt: pastoraler Aspekt (Leitung, Jurisdiktion) 67–71, 77 (Dienstcharakter)
- ap. Weitergabeamt: priesterlicher Aspekt (Heiligung) 57–67, 77 (Dienstcharakter), 88
- ap. Weitergabeamt: prophetischer Aspekt (Lehramt, s. dort) 33–57, 76 (Dienstcharakter), 88
- Verhältnis der drei Ämter zueinander 71 f., 230, 323–327
- Einheit der Ämtertrias und ihres Wirkens als „Pastorieren“ „Weiden“
- Instrument (dreigestaltiges) der Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit Gottes in Christus 6, 82–89, 296
- besondere Anteilhabe am dreifachen Amt Christi 293, 296, 319
- Repräsentationsleistung des A. 233 f., 235 ff.
- Versöhnung („katallage“, „mediatio“) 123–126
- Sakramentscharakter des ap. Weitergabedienstes, weiterzugeben durch ein Sakrament (das Weihesakrament) 6, 89–95
- Stufen 67, 98 f., 147–154, 245–250, 257
- lehrsgeschichtlich 245–248
- sachsystematisch 248–250
- basale (niedere Weihen bis zur Diakonatsweihe) 99, 248
- Presbyter (Priesterweihe) 98, 248, 294
- Vorsteher (Bischofsweihe) 98, 139–144, 248, 294
- Papst 144–154, 543 f.
- Versagen („defectus ordinis“ Typ 1) ordnungswidrige (ungültige) Ordination 111
- Versagen („defectus ordinis“ Typ 2) Fehler in der Ausübung d. gültig übertragenen Amtes 109, 111–113
- Weitergabeamt (Traditionsamt) der Gesamtkirche (s. Kirche) 250 f.
- Antichrist** (s. Kirchenrecht ev.-luth.)
- Apostel** XV, 2, 5, 19, 21 (Instrument der Selbstvergegenwärtigung des Erhöhten vom Himmel her), 22–29, 32–39, 43–45, 48–50, 52, 55–59, 62–68, 71–76, 78 f., 84–86, 90–95, 97, 99–102, 104–108, 111, 114, 118, 123, 126–136, 139, 142, 145, 147 f., 151, 171 ff., 176, 193 f., 211, 215 ff., 222, 231 f., 234 ff., 239 ff., 250–258, 266, 281, 285, 296 f., 319, 322–327, 330, 333–337, 341 f., 347 f., 350–352, 355, 357, 359–363, 365–367, 369, 371, 373, 376 f., 381 f., 384–387, 390, 406, 417, 482 f., 509, 512, 539, 541–543–546, 548, 550–553, 568, 598 f.
- Apostelkollegium 23, 68, 296, 350 f., 376 f., 384, 545 f.
- Apostelnachfolger 49, 56, 104, 106, 113, 231, 351, 357, 359, 361, 367, 369, 371, 377, 381 f., 385–387, 390, 599

Autorität

- des „Apostolischen“ (luth.) 266 (46)f.
- Autorität: bindende (innerlich), lebensorientierende und -motivierende Kraft XVII, 388 f., 545 (auch des kirchlichen Rechts), 563, 600
- Autorität der *bezeugten Wahrheit* und nicht nur des *Wahrheitszeugen* Gegenstand des Glaubens 371, 553
- Autorität (gesetzgebende) u. Gehorsam in bürgerlicher Gemeinschaft 533 f.
- Autorität (gesetzgebende) u. Gehorsam in kirchlicher Gem. 535–554
- alleinige Autorität Christi 535, 538
- als *Anfänger (Schöpfer)* der kirchl. Gem. *unmittelbar* 535 f.
- als *Erhalter* der kirchl. Gemeinschaft vermittelt Ingebrauchnahme menschlichen Weitergabehandelns 536–538
- instrumentelle Autorität der „Weitergabe des Weiterzugebenden“ (kraft sakramentaler Identifikation Christi *mit*, bzw. Selbstvergegenwärtigung Christi *in ihr*) 538 f.
- instrumentelle Autorität des *Tradierens* (d. *Weitergabevollzugs*) 539
- instrumentelle Autorität der *Tradenten* 539 f.
- instrumentelle Autorität, exklusive, einer *besonderen Tradentengruppe: der Apostel und ihrer (geweihten) Nachfolger* 541–551
- instrumentelle Autorität der *Einheit ihres Besitzes und des Rechts zu ihrer Ausübung* exklusiv beim von Christus eingesetzten Haupt des apostolischen Tradentenkollegiums 543–546
- Oboedienz (Gehorsam) in der kirchl. Gemeinschaft 553 f.
- Autorität (gesetzgebende) u. Gerhorsam in kirchl. Gem. im Verhältnis zu Autorität (gesetzgebender) u. Gehorsam in bürgerl. Gem. 554–558
- Christi (seiner Wahrheit) und seines Evangeliums (seiner Wahrheit) IX (9), XXII, 43, 57, 68, 72, 362 f., 466, 535 (als Gesetzgeber, dito 538), 542 ff., 547, 563, 567, 598 f.
- unbedingte, Gewißheit und Freiheit schaffende 597 f.
- den Zwölfen übertragen 21 f., 75
- d. Führungspersonals XXI
- generaliter dictum 143 f.
- d. gesetzgebenden Leitung in *jeder* menschlichen Gemeinschaft (d. Obrigkeit) 308 ff., 311 (fundiert in A. Gottes), 339, 533, 534
- d. Obrigkeit: Differenz zw. Träger und Ausübung 309, 319
- d. gesetzgebenden Leitung in d. postlapsarischen bürgerlichen Gemeinschaft 300, 307, 312–316, 399, 401
- d. gesetzgebenden Leitung in d. postlapsarischen kirchlichen Gemeinschaft 300, 316 ff., 327, 342 f., 345 f., 347 ff., 351 (A. d. Bischofs als Gesetzgeber), 395, 398, 400, 402, 534, 535 ff., 538 f.
- der gesetzgebenden Leitung in bürgerlicher Gem./in kirchlicher Gem.: ihr Verhältnis zueinander 396, 406, 476, 554 ff.
- Gottes in seiner Offenbarung 54
- Gottes des Schöpfers 310 f., 387 (präsent in A. d. „suprema auctoritas ecclesiae“), 550
- Gottes in seiner Wahrheit 542 f., 547
- d. kirchlichen (im Namen Jesu ausgeübten) Zeugnisses 43, 55 (begründet in Autorität d. lehramtlichen Zeugnisses)
- d. Kirche (= d. Bischöfe unter dem Papst) 99
- rein formale Autorität d. Lehre und Ordnung d. Kirche 279, 562
- d. Kirche und ihrer Institutionen (luth.) 470, 499, 574
- sekundäre Autorität gegenüber der primären-Autorität Christi 573 f., 598
- d. ordinierten Amtes (nach CA XIV) 195 (18), 215
- d. Bischofs nach luth. Verständnis 199, 217
- d. bischöflichen Amtes (des durch Weihe weitergegebenen Weitergabeamtes) 255 f., 257, 285, 342, 393, 395, 439 (Autorität d. Hierarchie)
- d. Heiligungsamtes 72, 83, 87
- d. Lehramts (ausgeübt im Namen Jesu) und seiner Vorlagen 39, 42 f., 49, 54 f., 57, 65, 72, 83, 87, 90, 109 f. (Dienst an der Wahrheit in der A. d. W.), 178, 267 (47)
- gestufte von Lehrtexten 419, 444

- Teilhabe an d. A. Christi 68, 364
- d. Leitungsamts 70, 72, 83, 87, 316 ff., 342 f., 345 f., 422 (d. Jurisdiktion)
- Teilhabe an d. A. Christi 545
- d. kirchlichen Gesetze (ev.-luth.) 471
- d. kirchlichen Gesetze (röm.-kath.) 471
- d. Offenbarung 144, 256 (des sich [vermittelt der Tradition] selbst vergegenwärtigenden Offenbarungsgeschehens, dito 259 [38])
- Petri (ihm v. Chr. anvertraut) 68
- höchste A. d. Kirche 69, 376, 423, 434 f., 444, 454, 563
- d. übrigen Bischöfe 69, 77, 89, 145 (in Gem. m. Petrusnachfolger), 377 f.
- d. Schrift (luth. Verständnis) 211, 214, 266, 268, 499, 564, 566 (33), 585
- d. Tradition (luth.) 269, 499
- menschlichen Handelns (luth.) 270
- d. Wahrheit (d. evident gewordenen W.) eines Zeugnisses (Bekenntnisses) VIII f., XVIII, XXI f., 48 (Antrieb [Impuls] zur Bezeugung der Wahrheit), 55, 87, 239, 256, 331 (36), 335, 338 f., 542, 598, 600
- d. bezeugten Wahrheit und d. Zeugen d. Wahrheit XVII f., XX (Alternative im Vermittlungsverhältnis, dito XXII, 388 f., 550, 599), 48, 270 f. (luth.), 540
- d. wahren Zeugen XIX f.
- d. Zeugnisses Christi Grund und Gegenstand d. Autorität d. Zeugnisses der Gemeinde XVIII, 48 f., 50 (G. u. G. unerschöpflich), 54, 87
- d. Wahrheitsgewißheit d. Glaubens XVII, 279
- d. Wahrheit Christi XV (präsent im Inhaber des ap. Weitergabemtes; dito XX [garantiert])
- Charisma** 86, 241, 249
 - allgemeines und besondere 242, 249 (Grundlegungs- und Steigerungsverhältnis)
 - Amtcharisma 242, 249
 - „charisma infallibilitatis“ 293
 - „charisma veritatis“ 37, 44, 85 ff., 108 ff., 111, 238, 249, 250, 363
- Christus** (s. Inkarnation, Kirche, Sakrament)
 - Apex der innergeschichtlichen Selbstoffenbarung Gottes 229
 - Christusoffenbarung (s. Offenbarung)
 - dreifaches Amt 30–33, 229, 271
 - Verhältnis der drei Ämter zueinander 271
 - „Ikone“ des unsichtbaren Gottes 466
 - in seiner Gemeinde ihr gegenüber 15 f. (vor- und nachösterlich)
 - Ist d. Wahrheit 43, 45, 52
 - Lehrer der Wahrheit 96, 103, 238
 - Permanenz seiner Sendung 17 f.
 - praesens (s. Selbstvergegenwärtigung) 6, 15 f., 18 (in der Ewigkeit und aus ihr heraus, dito 20), 25–27 (Grund der Permanenz des Aposteldienstes, dito 29), 49, 55 f., 64 (in der Eucharistie, vermittelt durch Präsenz im geweihten Amtsträger), 95, 103, 110, 115, 236, 237 (9), 329 („regnum Christi“), 536, 540 f., 543, 545, 550, 563, 597
 - vermittelt durch das Weitergabemant der Apostel und ihrer Nachfolger 19–29
 - Ursakrament 90 f.
 - Menschheit Christi Ort der Gegenwart des ubiquitär wirkenden Schöpfers 490
 - d. Wahrheit seines Selbstopfers 125
 - sein prophetisches Wirken: Wahrheit offenbarend 230
 - Selbstvergegenwärtigung Chr. 296, 537, 538, 539
- Ekklesiologie** (s. Kirche ev.-luth. und Kirche röm.-kath.)
 - Gesamtentwurf (offenbarungs- und heilsgeschichtlich fundiert) 259 f.
- Eucharistie** 1, 57, 59–65, 78 f., 95 f., 99, 108, 115 (51), 138, 152 f., 167, 210, 245, 249, 272, 291, 372, 382, 394, 549, 564 (28)
- Ewigkeit** 17–21, 23, 28, 60, 136, 206, 271, 277, 316, 322, 333, 503
- „**fundamentum fidei**“ VIII f., XX f., 48, 228 f. 291 (2), 388
- geistlich/weltlich** (s. Kirche, R. Sohn) 463
- Geist** (s. Grund und Gegenstand)
 - Geist wirkt Glaube und Glaubensgemeinschaft durch Zusammenführung von Evangeliums- (Schrift-) und Selbstverständnis 565

- d. Wahrheit XV, 35 f., 39 ff., 42, 44–55, 82 f., 85, 94, 106–109, 114, 241–243, 257 (36), 290 f., 293, 319 ff., 324, 330, 360–363, 365 f., 380, 388–391, 394, 400, 405, 406 (72), 537, 567
- Weitergabe d. Geistes 107
- Schöpfergeist (der Wahrheit) 266, 307
- Wirken durch Institutionen 489
- Gemeinschaft: Gottes mit den Menschen** 316 f.
- Gemeinschaft: menschliche** (s. Kirche, Sakrament)
- allgemein: als Personengemeinschaft Werk des Schöpfers 15
- „communio“ 129 (30), 130 (31), 132, 138, 142 (62), 144 (65), 146, 151 („sanctorum“), 187 („ecclesiae“), 192, 197, 237 („fidelium“), 304 (personarum), 350 (des Papstes mit den Bischöfen), 375 (mit der röm. Kirche), 392 (kirchliche Gem.), 414 („ius communionis“), 438 („ius et communio“), 439 ff. (Kirche als c.), 533, 553 (19) (bischöfliche Gem.)
- „communitas“ 237 (9), 303, 533 („humana“)
- Fundament: diverse „Lebens-, Selbst- und Weltgewißheit“ XIII, 16 (mitgeteilte Gewißheit Christi), 305, 532 f. (aus der Christusoffenbarung stammende/andere), 534, 581
- Vorgegebenheit von (bürgerlicher und kirchlicher) Gemeinschaft für die Einzelnen, nicht durch deren Zusammentritt konstituiert 15, 308, 534
- bürgerliche/zivile (s. Staat) 164, 302 f., 304 f., 316 (zivile und familiare), 318 f., 327, 329, 342, 395, 396–399, 399–402, 456, 502, 534, 554
- Autorität in d. bürgerl. Gem. 307–316
- Differenz zwischen bürgerl. und der christlich-kirchlichen Gem. 534
- finalistisch geordnet durch „leges“ 308, 310, 534
- legislative Autorität der Obrigkeit gegenüber oboedienten Untertanen (perenn) 308 f., 313 f., 327 f., 534
- Volkssouveränität 309
- Legitimität (Bed. der innerlich bindenden Kraft) der Gesetzgebung 309–312 (Begründetsein der „lex humana positiva“ in der im Gewissen präsenten „lex divina naturalis“: natürliches Sittengesetz), 534
- Bedingung der *Möglichkeit* von Legitimität: Menschsein als Personsein 310
- Legitimität postlapsarisch unsicher 312–314, 534
- Gesetzgebung bewehrt durch Strafe und Zwang 314
- Gesetzgebung eingeschränkt auf „forum externum“ 314 f. (Meinungs-, Wissenschafts-, Religionsfreiheit)
- Gewaltenteilung 315 f., 400, 557
- d. Glaubens (d. Glaubenden) (s. Kirche): leibhaft-sichtbar XV, 307
- auch zieldienlich geordnet 317
- auch Zusammenspiel von gesetzgebender Obrigkeit und obödierten Untertanen 317–319, 327 f.
- einzigartig 306, 330–333
- Fundament Glaubensgemeinschaft, heils- bzw. offenbarungsgeschichtliches: Autopräsenz d. Wahrheit d. Evangeliums im Geist d. Wahrheit XVIII, 306, 307, 319–341, 536, 542
- d. Gottesdienstes (Kultus): wesentlich geordnet durch Recht und Amt XIII f.
- d. Adressaten des wahren Zeugnisses mit den Autoren dieses Zeugnisses XVII f.
- Gemeinschaft „sub unica veritatis testatae auctoritate“ XVII–XIX, XIX (Zeugnisgemeinschaft, die sich durch Zusammenwirken aller selbst ordnet), 256
- Gemeinschaft „sub unica veritatis testium auctoritate“ XVIII, XIX f., 256
- Gemeinschaft vollendeter Sittlichkeit unter postlapsarischen Bedingungen 329 f.
- Konsequenzen für Zusammenspiel von gesetzgebender Autorität und obödierten Untertanen 335 – 339 (Interschied und Zusammenspiel), 339–341 (Besonderheiten des Zusammenspiels)
- Individualität und Gemeinschaft (letztere der ersten vorgegeben) 534, 583

- Kategorien nicht aus außertheologischen Sozialwissenschaften zu beziehen 533, 554
- d. Kirchen IX (8)
- Zusammenspiel kirchl./zivile Gemeinschaft: s. Kirchenrecht ev.-luth. und röm.-kath.
- Geschichte** 13–21 (18: Geschichte umfaßt von Ewigkeit), 23, 27, 29–31, 33 f., 37 f., 44, 61 f., 70, 80, 88, 108, 110, 120, 136 f., 146, 192, 229, 231 f. („geschichtlich Wirkliches“), 242, 257, 259, 260 („aus seinem ewigen Ursprung auf sein ewiges Ziel hin-strebendes Schöpfungs-, Offenbarungs- und Heilsgeschehen“), 290, 292 (8), 293, 295, 302, 305, 328 f., 343, 384 f., 402, 405, 411, 414, 417, 431 (107, 109), 446, 454, 461 f., 465, 469, 486, 543, 547, 559 f., 583, 585, 591 ff.
- Gewaltenteilung**
- in Kirche (röm.-kath.) keine 400
- Gewißheit** (s. Autorität, Christus, Geist, Wahrheit)
- begründet in Gew. schaffendem sakramentalen Grundgeschehen XIII, 500 (begründet in Wirksamkeit der kirchlichen Sakramentsfeier)
- Gew. schaffendem, (dreifachem) Wirken Christi 6 f., 108, 276, 492 f., 597 f.
- Gew. schaffenden Wirken des Geistes 494
- kirchlich-sakramental vermittelt 500
- durch von Gott eingesetzte Zeichen fundiert 493, 496
- d. Glaubens 48 (d. „fides catholica“), 55, 107 f. (dreifacher Inhalt), 247 (Heilsgewißheit: ev.-luth., dito 273, 275), 493–496 (Gew. d. Verheißung, dito 500), 497 (vom Handeln Gottes), 563 (v. d. Wahrheit d. Ev.; Gnadengew.)
- d. Exkommunizierten 393
- Gemeinschaft (des Glaubens und anderer) fundierend (s. Gemeinschaft)
- Grund und Gegenstand: Gott, die Wahrheit selbst 495 f.
- d. Petrusbekenntnisses 366
- d. Wahrheit der Vorlagen des Lehr-amtes 366, 388
- d. Kirche 37
- nicht psychologisch zu erfassen 495
- religiöse Gewißheit 504
- der (selbstpräsenten) Wahrheit über Gott und den Menschen 5 f., 15, 88, 278, 495, 580
- Handeln motivierend und orientierend 106
- Teilhabe am Werk Christi 276
- Werk d. Geistes 12, 82
- Ausdruck der geistgewirkten Gewißheit 107 f. (weitergebbar)
- Zivilgesellschaft begründende 581
- Glaube** (s. Grund und Gegenstand, Handeln Gottes/des Menschen, Offenbarung, Priestertum, Sakrament)
- Glaube *an* Jesus als Christus 13
- freiwillliche Ganzhingabe an die (durch die Selbstoffenbarung Gottes im Sohn durch den Geist) evident gewordene Wahrheit Gottes 12–14, 320 (Überantwortung an d. offenbare Wahrheit, dito 331 [36], 333, 335 [nicht blind], 341, 365, 367, 387–390 [= Gehorsam gegenüber dem vom Petrusnachfolger gesetzten Gottesrecht], 392, 394 [nicht blind], 553)
- der wahre priesterliche Dienst: Opfern 202
- Glaube *an* (Eingliederung *in*) sein Werk: die Glaubensgemeinschaft 13., 14 (Teilgewinnung an Sendung Jesu), 20 f.
- als Sakrament 484 f. („sacramentum fidei“, Zeichen der Gegenwart Gottes in der Welt: der Glaubende als „alter Christus“)
- Grund der Kirche (Mt 16,18) 14, 21 f., 34
- Glaubensbekenntnis 289 (Bekenntnis zur erinnerten Realpräsenz seines Grundes und Gegenstands (d. Offenbarungsgeschehens)
- Fundament für kirchliche Lehre 289
- Grund (Fundament) und Gegenstand des Glaubens 289 (Offenbarungsgeschehen, s. dort), 322 (Wahrheit), 478–481 (Wort), 563 (ermöglicht und verlangt von Wahrheitsgewißheit), 575
- „erkennt“ „versteckte“ Gegenwart Christi im Sakrament 480, 484
- „empfängt“ das Sakrament 484 f.
- Unfehlbarkeit des Glaubens 52
- Zustimmung zur (evident gewordenen) Wahrheit 320 f.

Gnadenhandeln Gottes (ev.-luth.)

273 f. (sakramental vermittelte Teilhabe am Gnadenhandeln des Schöpfers in Christus durch den Heil. Geist)

Gott

– d. Wahrheit selbst 12, 32, 41, 52, 94, 338, 387, 495 f., 574 f., 595

Grund und Gegenstand (s. Wahrheit)

– d. Amtes 234

– d. Glaubens VII–XV, XX, 3, 6, 8, 16, 51, 52 (die Wahrheit Gottes), 84 ff., 94, 108, 114, 123 (14), 171, 289, 320, 320, 322 (Wahrheit) 334, 364 f., 371 ff., 387 f., 390, 395, 574 f.

– d. Glaubens an die Vorlagen des Amtes 389

– d. Glaubensbekenntnisses (Christusbekenntnisses) 83

– d. Glaubensgemeinschaft XIX

– d. Gewißheit (Wahrheitsgewißheit) d. Glaubens (u. d. Glaubensgemeinschaft) VIII, 16

– d. Lehre (d. Lehramts) 88, 289

– d. Offenbarungszeugnisses (–bekenntnisses, mündlich und schriftlich) 42, 46 f., 50 f., 52 f., 54, 82 (37), 85 f., 94, 235, 320

– d. menschlichen Handelns (Weitergabehandelns) 235, 270

Handeln

– Gottes/des Menschen 484 f.

– Gottes Handeln transzendentaler Möglichkeitsgrund des menschlichen (kirchlichen) Handelns 491

– kirchliches (menschliches) Handeln 486

– Zirkel (einsinniger) zwischen dem Handeln Gottes und der Menschen 492 f.

Heilige Schrift (s. Autorität, Geist, Kirche [ev.-luth.], Kirchenrecht [ev.-luth.], Lehramt [ev.-luth.], Lehramt [röm.-kath.], Wahrheit)

Heiligungsamt (röm.-kath.)

(s. Priestertum)

– Fundament: das Priestertum Christi und die Teilgabe an ihm 57–72, 123–126

– Teilhabe am Priestertum (Versöhnungswirken) Christi 126 ff.

– der ganzen Gemeinschaft 58 f.

Hierarchie d. Wahrheiten (UR 11) VII, 288

Inkarnation XV, 28, 37 f., 40, 52, 114, 116, 136, 141, 148, 229, 239, 241, 261, 271, 274 f., 292, 300, 305, 307, 319 f., 458, 465, 497

Kirche (generell) (s. Gemeinschaft [communio], Sakrament)

– Geistlich begründete innerweltliche Gemeinschaft XIII („auf geteilte Existenzgewißheit gestützte Ethosgemeinschaft“), XV („Gewißheitsgemeinschaft“), 464 f., 466

– Gem. der glaubenden Feier und Bezeugung d. Wahrheit d. Evangeliums in Wort und Sakrament XIII (Gottesdienstgemeinschaft), 90

– Identität der Kirche: inkarnatorisch/sakramental 466

– exklusiver Ort des „Sichtbar- und Erfahrbarwerden des Werkes und der Herrlichkeit Gottes“ 466

Kirche (ev.-luth.)

– Anfang (Ursprung) in Christusoffenbarung 261, 263, 563, 566, 595

– Autorität der Kirche für den Glauben *sekundär* gegenüber der Autorität des in der Kirche allen ihren Gliedern gegenüber präsenten Christus 573–575 (Autorität der wahrhaftigen Zeugin)

– Glaube „liebt“ die Kirche (die „werte Magd“) 574 f.

– christologisch-sakramentaltheoretisch fundiertes Verständnis der Kirche und ihres Handelns 487 f., 563

– irriges: differenter Ursprung von Kirche im religiösen Sinne und im Rechtssinne 502 f.

– irriges: Kirche als „kollegialistisch-konstituierter Religionsgemeinschaft“ 588

– Leibhaftigkeit und Sichtbarkeit des Lebens der Kirche 566 f., 570

– staatsunabhängig und staatenübergreifend 580, 588

– heilsgeschichtlich-dynamische Lebensstruktur der Glaubensgemeinschaft: 260 ff. (trinitarisches Offenbarungshandeln Gottes / menschliches Zeugnishandeln (Traditionshandeln) der Kirche, dito 223 [108], 281 f.), 559 f.

– Perpetuierung des Wirkens Christi 61, 271, 560, 564, 566

- eingeschlossen im Wirken Christi 491 f.
- Instrument des Wirkens Christi (Gottes) 572
- Kooperationsstruktur des kirchlichen Lebens 261 ff.
- postlapsarische Situation 560 f.,
- Traditionstätigkeit der Kirche (dreifache: in ihrer Gottesdienst-, Lehr- und Leitungspraxis) wesentlich 271–279, 486, 564–566, 570, 572
- Verhältnis zum weltlichen Gemeinwesen und seinem Regiment (der weltlichen Obrigkeit) 561, 581 f.
- Teilhabe am dreifachen Amt Christi 272, 276–279, 281, 563 (institutionell ausgeprägt in: Sakramentspraxis, Lehrpraxis, Leitungspraxis)
- ordnende Regelsetzung und -durchsetzung im Zeugnishandeln der Kirche basal 573
- „tradenda revelata“/„traditiones humanae“ 262–271
- „traditiones humanae“: Wesensbestandteil des neuen Gottesvolkes 263, 264 f.
- „traditiones humanae“: nicht beliebig 264 f., 564 f.
- Autorität der „traditiones humanae“ (unterschieden von der der „tradenda revelata“) 269–271, 573 (Autorität der rechtlichen Ordnung der Kirche für den Glauben in der [sekundären] Autorität der Kirche für den Glauben eingeschlossen)
- Gegenstände des menschlichen Traditionshandelns (Taufe, Abendmahl, Amt d. Schlüssel, Evangeliumspredigt)
- Schrift als Kanon d. Überlieferung 266–269, 562 f., 564 f. (s. geistgewirkter Glaube), 596 f.
- Schrift mißverstanden als *verbalinspiriert* 584
- hermeneutische Bedingungen des Ursprungs der Glaubensgemeinschaft und der ursprungsbezeugenden Traditionstätigkeit der Glaubensgemeinschaft identisch 565 f.
- radikal asymmetrisches Zusammenspiel von Äußerlichkeit und Innerlichkeit 566–570
- „Mutter“ 498 f.
- notwendige Bedingung sakramentgestützter Gewißheit 500
- Ordnung der öffentlichen Ausübung des dreifachen Amtes d. Kirche 279–282
- „notae ecclesiae“ (s. Amt, Ordination)
- Werkzeug Christi (Gottes) 282, 487
- Kirche** (röm.-kath., s. Amt, Autorität, Gemeinschaft, Kirchenrecht, Offenbarung)
- Autorität und Gehorsam in der Kirche: s. Autorität
- Christusunmittelbarkeit 9–12, 43, 65, 73–76, 79 f., 95, 116, 233, 250, 293, 320 f., 551
- Christi Kirche schaffendes (unmittelbar) und erhaltendes (durch das ap. Amt) Wirken 59 f. (Triduum), 80 f., 82, 95, 229, 233, 321–323
- Effekt d. Offenbarung 290, 302, 305 (heilsgeschichtliche Stellung), 534
- Geschöpf des dreieinigen Gottes 316–319
- Verhältnis zum Staat (bürgerlichen Gemeinschaft) 305 (heilsgeschichtlich begründet)
- Verhältnis zur Welt 532 ff. (heilsgeschichtlich begründet)
- Gemeinschaft und Amt: asymmetrische Wechselbedingung 76 f., 78–80, 80–82, 233, 250 f., 551–553
- Gemeinschaft dem Amt *vorgegeben* 80, 233, 285, 552
- einzigartige „communio“ 14–17 (ihr schöpferischer Grund ist *in* ihr allen ihren Gliedern *gegenüber* präsent), 43, 299 f., 306, 339 (Kirche als „communio“), 439 ff., 533
- „communio“ (s. Gemeinschaft)
- „communitas“ 303 (Personengemeinschaft), 533
- „corpus sociale perfectum“ 301, 533
- „societas (perfecta)“ 301–306 (302 f. Problem: antikes Konzept faßt Kirche nach Analogie des Staates auf), 431, 435, 532 f.
- „societas iudice perfecta“ 451, 453, 461
- Fundament: das Offenbarte (Mt 16,16) kraft der Offenbarung (Mt 16,17) 21, 74, 83, 230 f., 234, 289

- Identität der Kirche gründend in ihrer: Struktur (Grund der Gemeinschaft *in* der Gemeinschaft *gegenwärtig* ihr gegenüber) 230 f., 322
- Innergeschichtliches Ziel der Selbstoffenbarung d. Schöpfers 7–14, 229, 534
- Instrument (als *Ganze*) der Permanenz des Wirkens Christi 17, 27–29, 73–76, 229 f., 290, 319, 320 f., 534
- Teilhabe aller an Christi dreifachen Amt 42 f. (am Lehramt), 77 f., 229 f., 319, 321
- Teilhabe an der eschatologischen Sendung Christi 16 f.
- „Säule und Fundament d. Wahrheit“ 44
- „universales Sakrament d. Heils“ 59 ff.
- Leibhaftigkeit (Sichtbarkeit) 303, 408
- „moralische Person“ 303
- Verhältnis zum Staat (s. Kirchenrecht) 306 („libertas“), 408, 554
- Kirchenordnung** (s. Kirche, Kirchenrecht, Ordination)
- Fundament: jeweiliges Verständnis des „fundamentum fidei“ (Autopräsenz d. Autorität d. Wahrheit Christi [d. Evangeliums]) XX
- ev.-luth.: 277 (kein geistl. Standesunterschied zw. Laien und Klerikern, dito 279), 516 ff., 524 (menschlich, im Unterschied zum biblischen „ius divinum“), 525 f.
- Kirchenordnung fundiert im „corpus doctrinae“ 583 f.
- röm.-kath.: s. Kirchenrecht röm.-kath.
- staatsunabhängig 588 (86)
- Kirchenrecht** (Ähnlichkeiten zwischen ev.-lutherischem und röm.-katholischem) 594 f.
- Kirchenrecht** (ev.-luth.) (s. Kirche, Staat [Staatskirchenrecht]) 463–500, 501–527, 558–600
- allgemeiner schöpfung-, offenbarungs- und heilsgeschichtlicher Rahmen 560, 583 f. (Kirchenordnung fundiert im „corpus doctrinae“), 595
- darin eingeschlossen: der eklesiologische Rahmen 563–570
- nicht Zwei-Reiche Lehre 513 f., 517
- Rechtsförmigkeit des leibhaft-sichtbaren Lebens der Glaubensgemeinschaft wesentlich 570, 577
- Recht, kirchliches (Recht der Kirche in der Kirche und für die Kirche) 576
- „Recht“, kirchliches und weltliches, univok verstanden 560 (schöpfungstheologischer Rahmen), 561 (durchsetzbar), 578–580
- Anerkennung der kirchenrechtlichen Tradition in reformatorischen Auseinandersetzungen 507–509, 562
- Ausgangspunkt historisch: Luthers Kritik an der als Rechtspraxis ausgestalteten päpstlichen Leitungspraxis als Spitze seiner Kritik an deren damaliger Ausübung als Lehrpraxis, Gottesdienstpraxis (Sakramentspraxis) und Weidepraxis (Leitungspraxis) 298, 468, 563
- Antichrist 159, 279, 506, 562 f.
- Luthers Sicht d. Verhältnisses geistliche/weltl. Obrigkeit 469, 561, 579
- Ausgangspunkt sachsystematisch: sakramental-inkarnatorische Konstitution der Gottes- und Heilsgewißheit 463–467, 472 (*Selbstvergegenwärtigung* Christi in Brot und Wein), 561 (sakramentstheologischer), 595
- Basis, theologische, für *Kritik* und *Rezeption* des (kanonischen) Rechts 469 f., 561–563, 576
- Kritik 468 ff., 561–575
- Ablaß als Perversion des Bußsakraments 570
- Fähigkeit und Befugnis zur Legislation 570 f., 577
- – – – – fähig alle Getauften 571, 577
- – – – – befugt durch Ordination (Beauftragung durch die Gesamtgemeinde) 577
- – – – – ius divinum (nur biblisch)/ ius humanum („pontificum“, „ecclesiasticum“: 510 ff.), 509–513
- – Menschenwerk (äußerliches), welches das (innerliche) Wirken Gottes für den Glauben verdunkelt 512 (69), 513
- – Ablehnung eines *falschen Verständnisses* von leibhaft-sichtbaren Institutionen (Strukturen) 470
- – bindende Autorität des Papstes vs. bindende Autorität der autopräsenten Wahrheit des Evangeliums 563
- – Strukturen besitzen nicht den Geist 470, 471 f., 488, 498

- Ablehnung eines *falschen Verständnisses* von „Geist“ 470
- Geist schafft, erhält und benutzt sakramentale Strukturen (Geist besitzt die Kirche) 470, 488 f., 498, 566 f.
- Kirche (und vor allem ihr Recht): kein Sakrament 475
- Rezeption 476 ff., 575–588
- historisch
- Anfänge ref. Kirchenordnung in den 20er Jahren des 16. Jhdts 513–516, 576
- kirchliches Recht, gesetzt durch das „*praecipuum membrum ecclesiae*“ (die christliche Obrigkeit) 516–526, 576 f., 582
- sachlich
- Anpassung (Transformation) der real gegebenen rechtlichen Ordnung der Kirche an die kritischen theologischen Einsichten der Reformation 576
- basal in dreidimensionaler Traditions- und Zeugnistätigkeit (der Gottesdienst-, Lehr- und Leitungstätigkeit) der Kirche die ordnend regelsetzende und -durchsetzende Tätigkeit 573
- Eigenständigkeit des kirchlichen Rechts gegenüber dem weltlichen 577, 580 f., 588
- Frage nach der Befugnis zur Ausübung kirchlicher Leitungstätigkeit (Rechtssetzungstätigkeit) und ihre Beantwortung 576 f. (Selbstregierung des ganzen Volkes Gottes durch dessen [bestenfalls synodal beauftragte] Repräsentanten: „*praecipua membra*“; dito: 582)
- Gegenstand der kirchordnenden Rechtsregelsetzung: die Triade der kirchlichen Gottesdienst-, Lehr- und Leitungspraxis 576
- „*ius divinum*“/„*ius humanum ecclesiasticum/civile*“ 520–524 (menschliche Kirchenordnung), 525 f., 570, 578–580
- „*ius humanum ecclesiasticum*“/„*ius humanum civile*“ unterschieden 580 (Grund: differente Selbst- und lebensgewißheit) 580 f.
- „*ius humanum ecclesiasticum*“/„*ius humanum civile*“: Verhältnis zwischen beiden 581 f.
- „sakramentale Logik des Glaubens“ anerkennt das Wirken des Geistes im Handeln der Sakramente feiernden Kirche 483, 490 ff. (auch in ihrem Recht)
- Selbstordnung der Gemeinde 576 ff., 593 ff.
- „theologische Grundlegung“/„Freiheit der Durchführung“ 516, 518–520 (theol. Grundlegung), 523 (spez. Geltungsgrund)
- „*traditiones humanae (ecclesiasticae)*“ 525 f.
- Werk der christlichen (im Glauben gründenden) Liebe 514 f., 517 f., 575, 578–580
- Wesen der Kirche (ihre „*notae*“) Grundlage eines dem „Kanon der Tradition“ (der Bibel) folgenden kirchlichen Rechts 525
- zwanglose Befolgung 515, 522
- Ziel und Grenze 573
- Jurisdiktion der Bischöfe 520–523
- richterliche Kompetenz des Konzils 525
- Zeiten des Kirchenrechts
- im 1. und 2. Jhd. 504–506
- im 17. und 18. Jhd.
- Zerfall des „*ius ecclesiasticum*“ in „*iura circa sacra*“ und „*iura in sacra*“ 582
- Ausübung der „*iura in sacra*“ von doktrinalen Mißverständnissen (im Bereich der Anthropologie und der Lehre von der Schrift) belastet 584 f.
- Ausübung der „*iura circa sacra*“ als Teil der landesherrlichen Souveränität (landesherrliches Kirchenregiment) 281, 586, 588 (s. Staat [Staatskirche])
- Episkopalsystem/Territorialsystem 586
- Kollegialismus 588 (84)
- im 19. Jhd. 501–506 (Kirche des Glaubens „unsichtbar“ und dem „Gebiete der Rechtsordnung entrückt“)
- im 20. Jhd. 464, 501 (J. Heckel, *Lex charitatis* [1955]), 588–594, 588 f. (Fundierung der Kirchenordnung im reformatorischen Bekenntnis), 589–591

- (Grundproblem der kanonsgemäßen Leitung: kanonsgemäße Ausgestaltung der Ausübung der „iura circa sacra“, die der kanonsgemäßen Ausübung der iura in sacra“ dient), 591–593 (Bedingungen der Suche, Findung und Feststellung von Konsens)
- Kirchenrecht** (röm.-kath.) (s. Autorität, Gemeinschaft, Kirche, Staat) 287–406, 407–449, 451–462 (bes. 460 „Kirchenrecht“ spez. eigenes Recht der Kirche = „kanonisches Recht“ [461 f.]), 529–558
- Autorität, legislative (s. Autorität, Ordination [„potestas regiminis“])
 - Basistexte 298 f. 418–429
 - CCEO 1990: 294 f., 407, 441–444
 - CIC 1917: 429–432, 451, 530,
 - CIC 1983: 294 f., 407, 432–441, 433–441 (Sacrae Disciplinae Leges“), 455, 459, 530
 - „Clementinae“ 425 f.
 - Corpus Iuris Canonici 420–422
 - „Decretum Gratiani“ 427
 - Extravaganten 426 f.
 - „Liber Extra“ 422 f.
 - „Liber Secxtus“ 423–425
 - fundamentaltheologische Betrachtung des ap. Leitungsamtes, also der bischöflichen Rechtspraxis (parallel zur fundamentaltheologischen Betrachtung d. ap. Lehr- und Heiligungsamtes) notwendig 288–298 (bes. 295), 595
 - fundamentaltheologischer (offenbarungs-/heilsheils geschichtlicher, ekklesiologisch-amts-theoretischer) Horizont d. Kirchenrechts 288–300 (Konsequenzen für Terminologie, Begrifflichkeit [so auch 451 ff., 454]), 300–306 (heils geschichtliches Verhältnis zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinschaft), 307–316 (postlapsarische legislative Autorität in der bürgerlichen Gemeinschaft), 317–341 (postlapsarische legislative Autorität in der kirchlichen Gemeinschaft), 595
 - kanonisches Recht und katholische Lehre 407–410, 434–441, 445 (wenig Offizielles, viel theologisch Theoretisches) 451–462 (bes. 455), 457 ff. (Enttheologisierung d. kan. Rechts vs. Theologie d. kan. Rechts), 459 (Konzept d. Kirchenrechts an Theologie gebunden), 530 f. (Begrenzung der kanonistischen Grundlagendiskussion durch „veritas, quae creditur“)
 - Fundament der Eigenart des KR: die Einzigartigkeit von Konstitution und Wesen der Glaubensgemeinschaft (s. Gemeinschaft, Kirche) 299, 319–321 (geschaffen durch Autopräsenz d. Wahrheit d. Evangeliums, dito 329–333), 321 f. (erhalten durch ap. Amt, dito 333–335), 323–327 (ap. Leitungsamt Basis der Ämtertrias), 327 f., dito 297 (Gesetzgebung und Gesetzesbefolgung in kirchl. Gem, dito 335–341), 410 f., 417, 439, 440 („Volk Gottes“ vs. „communio“, dito 459 [Johannes Paul II für „communio“]), 451, 452, 454 (ekklesiologische Erneuerung seit 19. Jhd [Möhler, Congar], 455 f. (Besinnung auf die eigenen Grundlagen des kirchlichen Rechts), 459, 460, 461 (eschatologische Finalität des), 531
 - Fortschritt von ekklesiologischer zur offenbarungstheologisch-heils geschichtlichen Fundierung 530, 532
 - Grundgesetz („lex fundamentalis“) d. Kirche 355 (von Christus stammendes), 456 f. 457 (15)
 - „ius divinum“ als „Grenze der kirchlichen Normativität“ 446
 - Kollegialität/Primalität 434 f., 454 (fehlende Synodalität)
 - Geschichte des Kanonischen Rechts 409, 411–413, 417–427, 428 ff.
 - Frontstellungen 408 (Bellarmin/Würzburger Schule), 448, 451 f. (antireformatorisch u. antiregalistisch), 452 (moderne Soziologie/Politologie, dito 458, 533)
 - antijuridische (antilegalistische) Strömungen 435 f., 452 ff.
 - Münchner Schule (Mörsdorf) 437 f., 448 (beeinflusst von ev. „Rechtstheologie“ nach 1945), 458
 - Möglichkeitsbedingung kirchl. Gemeinschaft: bürgerliche (zivile) Gemeinschaft (s. zivile/bürgerliche Gemeinschaft) 300, 307

- Unterschied kirchliche/zivile „communio“ 300, 303 („regulae specifica“), 304 f. (begründet in Fundierung durch Gottes *Schöpfungswirken* einer-, seinem *Erlösungswirken* andererseits), 306
- Verhältnis kirchliche/zivile „communio“ 300, 303 f. (beide Geschöpf), 304 f. (statt Rivalität Zuordnung [asymmetrische Wechselbedingung]), 396–402, 554
- „Kirchenstaatsrecht“/„Papststaatsrecht“ 447
- staatl. Recht als Schranke des kirchl. Rechts? 400–402
- Gesetzgebung in kirchl. Gem. 341–382, 543–547 (päpstlich fundiert und begrenzt), 547–549
- befähigt zur Gesetzgebung (Leitung): nur Geweihte (Inhaber der „potestas regiminis“: s. bei Ordination) 547 f.
- befugt zur Gesetzgebung: nur Bischöfe aufgrund und im Rahmen der päpstlichen Gesetzgebung 543–546
- Gegenstand: überwiegend Kleriker, dann Ordensleute, dann Laien 445, 452, 454, 548
- Gesetzgebung für die pastoral-leitende, legislative Tätigkeit 347–356, 548
- „potestas regiminis“ *umfaßt* die anderen Gestalten der „potestas sacra“ 297
- Jurisdiktionsprimat des Papstes 294, 434 f., 543–546
- Gesetzgebung für die Lehrtätigkeit 356–372, 548
- Gesetzgebung für den Heiligungsdienst (die Sakramentspraxis) 372–382, 548
- Gesetzesbefolgung 382 f.
- Gesetzgebung über Strafen für Verstöße gegen die Disziplin 390–394
- Konsequenzen für Verständnis der Sakramente der Initiation (ihr Effekt bedingt durch und begrenzt gegenüber dem Weihesakrament) 549
- Konsequenzen für konkretes Verständnis von heilsgeschichtlicher Funktion und Stellung des Weihesakraments 383–387
- Konsequenzen für d. Verständnis von Grund und Gegenstand des Glaubens 387–399, 550 f., 562 f.
- Laien (s. dort), Stellung in der kirchlichen Rechtsordnung 549 f., 551–553
- Rechtsordnung der Kirche im Verhältnis zur Rechtsordnung des bürgerlichen Gemeinwesens 394–396, 556 (staatsunabhängig)
- „ius communionis“ 414, 438 („ius et communio“), s. „leges“ 294 f., 308
- „Recht“ univok 398 f., 554 ff.
- Durchsetzbarkeit von „Recht“ 555
- Recht und Kanonisches Recht 413–418
- Unterschied zur Situation des Protestantismus 447, 455
- Unterschied (unierte) Ost-/Westkirche 446 f.
- Verhältnis zur kath. Soziallehre 407 f., 413 f.
- Kirchenrecht** (Unterschiede zwischen ev.-lutherischem und röm.-katholischem) 595–599
- Laien** 4, 53, 77 f., 79, 107, 157, 160, 162, 167, 174, 179, 181, 183, 191, 198, 203 f., 207–209, 245, 247, 277 (kein Unterschied des geistl. Standes zwischen Laien und Klerikern), 317 f. 321, 348 f., 351, 355–359, 366, 371 f., 381, 383, 390, 392, 402, 445, 452, 552–554, 568 f., 591
- Legitimität** (des „ius humanum positivum civile et ecclesiasticum“) 174, 177, 186, 309 f., 311 ff., 315 f., 345, 347, 395, 463, 465 f., 475, 534, 545, 555 ff.
- Lehramt** (ev.-luth.)
 - Evangeliumspredigt 203 f., 213–215, 219 f.
 - Gegen päpstliches Schriftauslegungsmonopol 279
 - hermeneutische Regeln der Schriftauslegung wichtig 592
 - dem Kanon der Überlieferung, also der Heiligen Schrift (ihrem „dictum“, ihrer „intentio“ und ihrer „res“ entsprechende) Ausübung der „iura in sacra“ (Evangeliumsverkündigung in Gottesdienst, Predigt und Unterricht) (s. Kirchenrecht)
- Lehramt** (röm.-kath., s. Weitergabeamt, apostolisches)
 - d. Apostel 33–57

- Tradieren (Weitergeben) des Empfangenen: d. Worte und Einsetzungen Christi, des vom Geist Gelernten und der inspirierten Schrift, also der „offenbaren Wahrheit“ in übersprachlicher Gestalt. also einschließlich von *Lehre* 34f.
- Tradieren (Weitergeben) ihres übersprachlich-lehrenden Traditionsamtes an Nachfolger 35
- d. Apostelnachfolger (Bischöfe) 43, 294
- innerhalb des Lehramtes der Gesamtkirche 42f.
- kollegial, in Gemeinschaft mit Petrusnachfolger 294
- Tradition wächst 36, 48ff.
- Tradition schafft die Schrift 37f.
- Schrift: Kanon der Tradition 37f.
- Status der Schrift 39–41 (eine Inkarnationsgestalt des Logos)
- Tradition mit Schrift: „Wort Gottes“ (s. dort)
- Dienst am Wort Gottes durch seine Auslegung mit der Autorität Christi 39
- d. Hl. Schrift und ihre Hermeneutik 39–42
- „authentische“ Auslegung des überlieferten Wortes Gottes 43
- „Charisma veritatis“ 44f., 87f.
- Dienst am Wort Gottes als *Hören* auf das Wort Gottes vermöge des Geistes d. Wahrheit 45
- Unfehlbarkeit, Irreformabilität (päpstlicher „ex-cathedra“-Entscheidungen 49–51, 293
- Fundament: „Christus praesens“ 29, 55f.
- Fortschritt der Lehre 37, 47f. (Neusagen), 51
- Versagen („defectus“) d. ap. Lehramts 56f., 111–113
- d. Gesamtkirche (Laien) 42–44, 51 (Unfehlbarkeit d. Kirche als ganzer) 51–55
- Bedingung auch für ap. Lehramt 43
- bedingt durch ap. Lehramt 44
- Leitungsamt** (röm.-kath.) 67–72, 88f.
- Ausübung durch Bischöfe im Rahmen des Jurisdiktionsprimats des Papstes 294
- Leitungsamt** (s. Weitergabeamt, apostolisches)
- allgemein: Vollzug der Selbstordnung der Christusglaubensgemeinschaft 594

- Norm (ev.-luth.) ius divinum (s. Kirchenrecht ev.-luth.)
- Norm (röm.-kath.) primatale Legislation des Bischofs von Rom 71
- Lex (Gesetz)**
- „lex“ 294
- „lex divina naturalis“ 309f., 318, 320f. 332
- „lex divina positiva“ 309f.
- „lex positiva humana“ 311, 314f.,
- natürliches Sittengesetz 310, 313, 318

Menschsein

- geschaffene Bedingungen d. 306, 307 (Welt d. Menschen)
- geschaffene Bedingungen des Zusammenlebens (d. Vergemeinschaftung: s. Gemeinschaft)
- Natur d.: Person 303f., 308
- Natur der bürgerlichen Gemeinschaft v. Personen 308–316
- Verfassung des 290

Offenbarung (s. Kirche)

- Christusoffenbarung XIV f. 14, 102, 114, 233, 257, 261, 263, 265, 267, 269, 290–293, 300, 302, 306ff., 312, 316, 329, 342f., 399f., 403, 531ff., 535, 554
- Geschehen d. Offenbarung VIII f., XIV, XX, 6, 40, 83f., 114, 231 (Gem. begründendes Wahrheitsgeschehen), 235f., 257 (Wahrheitsgeschehen), 265, 269, 289 (Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit d. Lebenszeugnisses Jesu), 291f., 404, 596
- Konstitutionszusammenhang, asymmetrischer, zwischen Offenbarung und Glaube 289
- Schöpfungsoffenbarung/Christusoffenbarung 306, 307f. (Christusoffenbarung erschließt Schöpfungsoffenbarung als Bedingung ihrer Möglichkeit)
- Selbstkontinuierung durch die Kirche 290
- Selbstoffenbarung Gottes (d. Schöpfers) 5, 7f., 13f., 228f., 231f., 235, 257, 259–263, 265ff., 270, 277, 289f., 292, 306, 316, 341, 489, 497, 560, 595ff.

Opfer

- blutiges Opfer am Kreuz 56, 60f., 78, 96 (bezieht das Opfer der Gem. in sich ein), 124, 486

- christliches Leben als Opfer 167
- eucharistisches Opfer 96, 103
- geistliche 207
- kultischer Akt 126
- Messe als Opfer 203, 211
- Opfer (an Gott) 121, 123, 125,
- Opfer des Hohepriesters Christus am Kreuz 167
- Selbsthingabe (leibhaft-ganzheitliche) 209, 212, 214, 274 f.
- Selbstopfer d. Glaubens 276
- Selbstopfer Gottes 211 (Christi), 274 f.
- Ordination** (ev.-luth.) 179–189, 282–284
- Ablehnung der sakr. Weihe als Grund eines geistlichen Unterschieds zwischen Klerikern und Laien 179, 219
- keine Einsetzung d. Christus 202
- menschliche Ordnung 202 f.
- ordentliche Berufung zur *öffentlichen* Amtswaltung 277 f., 279–282
- Berufungsrecht der Gemeinde 280
- Berufungsrecht d. „praecipua membra“ der Gemeinde (d. welt. Obrigkeit) 280 f.
- mögliche Empfänger der Ordination: alle für die Aufgabe geeignete Getaufte, auch Frauen 223 f. (anders: 1914 f.)
- Hintergrund: Bischofsweihe kein besonderes Sakrament 223
- Ritus der Berufung ins öffentliche Predigtamt 204, 211, 219, 222 f.
- „Sakrament“ genannt (ApCA XIII) 176 (100), 213
- Ordination (Sakrament der Weihe)** (röm.-kath.) (s. Amt [Stufen], Charisma, Kirchenrecht, röm.-kath. [Konsequenzen]) 1, 6, 62 f., 66 f., 89–118
- Bezeichnung (Name) 5 f. („Sakrament des apostolischen Dienstes“) 102, 119 ff.
- dogmengeschichtlich 245–248, 257 f.
- Funktion: Weitergabe des von Chr. eingesetzten Weitergabedienstes (s. u. Gestalt)
- Begrenzung dieses Weitergabedienstes auf d. Apostel und ihre Nachfolger 542
- Kontinuierung des Handelns Christi nach DV 7 251 ff.
- Sakramentscharakter 89–93
- „forma“/, „materia“ 97, 105, 245 (24), 252, 254 (Weihegebet)
- Fundament d. sakramentalen Charakters der Weitergabe des Weitergabedienstes (d. Weihe): der heils- bzw. offenbarungsgeschichtliche Ursprung des ap. Weitergabedienstes (im Christusgeschehen) 6, 89–95, 231, 240, 245
- Christusgeschehen 89 f., 123, 291 f.
- fundamentaltheologische Betrachtung des Weihesakraments 295
- Stellung in d. Heilsgeschichte 5, 114
- Gestalt (Vollzugsform) des Weihesakraments als Weitergabe des ap. Weitergabedienstes 4, 6, 95–99, 240–256
- Was? der ap. Weitergabedienstes 95 f.
- Wer? Bischof 97, 245
- Wem? Gültig getauften Männern 97, 240 f.
- Wie? 97
- Effekte d. Weihesakraments 6 f., 92, 99–113, 292 (Befähigung zum Dienst an der Glaubensgemeinschaft und ihrer Sakramentspraxis), 293 (besondere Teilhabe am dreifachen Amt Christi, dito 296)
- bedingt durch den vorausgesetzten Effekt der Sakramente der Initiation und Heilung 99–101, 242
- Verhältnis zu Sakramenten der Initiation und Heilung 99 ff., 105 f., 118, 244 f., 249
- personal: Character 102, 110, 126–133
- besondere Geistgabe 105–110, 242 ff., 252 f.
- „character indelebilis“ 110, 148, 176, 201, 243, 247, 249, 376, 506
- Repräsentant, Vikar Christi (sakramentale Identifizierung mit Christus) 103, 243, 252, 294
- Angleichung („configuratio“) an Christus 104 f., 237 f., 252, 253 f.
- sakramentale Identifikation m. Christus 104, 243, 541 f.
- „sacra potestas“: „capacitas“, „in Persona Christi Capitis“ zu handeln (s. a. Autorität) 105, 243, 248, 252 f., 255 f.
- „potestas magisterii“ 248, 293
- „potestas ordinis“ 248, 294
- „potestas regiminis“ (s. Kirchenrecht) 248, 294, 297 (die beiden anderen umfassend), 547–549

- sozial:
- Fähigkeit/Befugnis zur Ausübung unterschieden 542–547
- Fähigkeit/Befugnis zur Ausübung im Petrusamt (nur hier) eins 543–546
- rechtswidrige (unbefugte) Ausübung der Fähigkeit 543, 546 f.
- Sukzession, apostolische 63 (wesentlich für das Dasein der Kirche. dito 92 f.), 133–139, 250–256, 539
- Weitergabe des *Amtes* d. Apostel 241 f.
- Verhältnis zwischen Person und Amt des Empfängers 243 f.
- Mängel (*defectus*: s. Amt)
- Sakrament Christi, d. Kirche, d. Glaubens, d. Heils, d. ewigen Lebens 7, 59, 113–118
- Stellung im Septenar 1–7, 113, 229, 244
- Fundament d. 229
- Verhältnis zu anderen Sakramenten 115 (alle anderen Sakramente real nur aufgrund des Weihesakraments), 245 (bedingt alle übrigen Sakramente)

- Petrus** 14, 21–23, 44, 49 f., 67 f., 73 f., 79, 83–87, 92, 94, 127–130, 132 f., 137, 144–147, 230 ff., 285, 293, 296, 330, 337 f., 351, 354, 359, 365–367, 373, 376, 379 f., 384–387, 432, 543, 599
- Priestertum des Alten und des Neuen Bundes**
- Christi 275
- ev.-luth.: Abrogation des besonderen Priesterstandes 274–276
- priesterlicher Opferdienst: Glaube 202, 203 (Darbringung geistlicher Opfer)
- röm.-kath.: Überbietung des alttestamentlichen Priesterstandes 5, 58, 243, 246
- Projektbeschreibung VII–XXIII**, 289 ff.

- Recht** (s. Kirchenrecht) 463 f., 465 (als weltliches potentiell sakramental)
- Recht in der Kirche 465 f.
- Rechtsphilosophie 530 (Konkurrenz verschiedener phil./theol. Rechtsbegriffe)
- „Recht“ röm.-kath. generell im Horizont der (offenbarungstheoretisch-ontologischen) „*veritas, quae creditur*“ zu begreifen 531
- Reformation** 499 (katholische Substanz d.), 558 f.
- Religion** 53, 136 (50), 372, 391 f., 393 (Religionsunterricht), 404 (70) (Religionsgesellschaft), 411 (11) (Religionsgemeinschaft), 447 (Religionsfriede), 502, 503 (Religionsgesellschaft), 505, 509, 517 (Religionsverwaltung), 524 (31), 556 (Religionsgemeinschaft, dito 557, 588), 575 (religionspolitisch), 586 (Zivilreligion, dito 588, 594), 587 (79) (Religionspolitik), 587 (Religionseifer), 588 (83)
- Religionsfreiheit 315, 556 f.
- Sakrament** (generell; s. Inkarnation, Kirche, Ordination)
- eingesetzt durch den Schöpfer selber als unverwechselbares Zeichen seiner Gegenwart *im* Geschaffenen 490, 492–497
- Geheimnis (geheimnisvoll) 464
- inkarnatorischer Übergang des Geistlichen ins Weltliche 466
- „non quia dicitur sed quia [spiritu operante] creditur“ 465, 473, Wort und Sakrament VII, X, 291
- Geschöpf und Werkzeug d. Selbstkontinuierung d. Offenbarung 291, 466
- sakramentale Struktur der Glaubensgemeinschaft (Kirche) 463, 467
- „sakramentale Logik“ des Handelns der die Einsetzungen Christi exekutierenden Kirche 483, 487
- definiert Raum des berechtigten legislativen Handelns der Kirche 496 f.
- Sakrament** (ev.-luth.) 179, 202, 272–276 (275: Sakrament worthaltig)
- Begriff (von Christus eingesetztes Zeichen verbunden mit Verheißung) 179, 202, 471 f., 478 f.
- Verhältnis Element/Wort 478 f.
- Verhältnis Sakrament/„res sacramenti“ 479
- Verheißung konstitutiv (s. Verheißung)

- Wirksam: „solo verbo [ipsissimo De] – sola fide [spiritu sancto creata]“ 473 ff., 478–481
- „sola fides [spiritu sancto creato]“ „erkennt“ die „versteckte“ Gegenwart Christi im Sakrament 480
- Glaube „empfängt“ die Sakramente 484f.
- Christus Ursakrament (Einheit von „sacramentum“ und „res sacramenti“) 490, 497, 499 (Sakramentalität Christi Kriterium der Institutionen der Glaubensgemeinschaft)
- Christus als einziges Sakrament 472f. (einzig in der Menschheit Christi die „perfekte Einheit zwischen Wort [Geist] und Zeichen, die das Zeichen zum wahren Zeugnis der Gegenwart des Geistes [Gottes] in der Welt macht.“)
- Konstitution der Sakramente ausschließlich im Verheißungswort Gottes (Christi), nicht in Entscheidungen des Klerus 471 f., 478 f., 481, 487
- Wirksamkeit der Sakramente nicht schon im Vollzug, sondern ausschließlich im vermitteltst des Vollzugs *geistgewirkten* Glauben 474 f., 481
- Dreizahl (Taufe, Abendmahl, Amt der Schlüssel) 193
- Predigtamt als Sakrament 193 (4), 283 f.
- Ordination „Sakrament“ „genannt“ (ApCA XIII) 178 (100), 193 (fünfte „nota ecclesiae“)
- „sakramentale Logik“ des Gesamthandelns der die Einsetzung Christi exekutierenden Kirche 483, 487–489
- Taufe grundlegend 162
- Sakrament** (röm.-kath.) s. Amt, Christus, Eucharistie, Kirche, Ordination, Taufe
- Bedeutung für Einzelnen 1
- Bedeutung für Gemeinschaft 1 f.
- Sakrament Christi, d. Kirche, d. Glaubens, d. Heils, d. ewigen Lebens 113 ff.
- Sakramente d. Initiation XIII, 291
- Sakrament d. Versöhnung 68, 291
- Sakramente d. Sendung 1 f., 291
- Schöpfung** 5, 8, 9, 17, 31, 59, 114, 116, 137, 163, 195, 209, 259, 261, 292(8), 300, 304–306, 309, 332, 343 f., 403, 410, 414 f., 502, 519, 530 f., 536, 554, 559 f., 580 f., 583, 592 f., 595, 597
- Sendung Christi** 16 f., 18 (schließt Schaffen der Christengemeinschaft [Kirche] ein), 30 f. (Gründung des neuen Gottesvolkes), 38, 59, 536
- darin einbezogen: Sendung der Apostel 2, 4, 21 f., 23–26, 28 f., 67, 73, 75 f., 77, 80 f., 85, 87, 90–93, 98, 102, 105, 115, 134 f., 147 (79), 327
- darin einbezogen: Sendung aller Jünger (Getauften, Glaubenden) 10 f., 14, 28, 77 f., 552
- darin einbezogen: Sendung der Gesamtkirche 11, 15, 17, 19 f., 23 ff., 28 f., 42, 60, 72, 74 f., 77, 80, 321 (31), 324, 344 f., 360
- Sendung Petri 21, 83
- R. Sohm** 128 (26), 410, 411 (15), 431 (108), 447, 454 (10), 463 f., 465, 471, 501–507, 513, 520 (117), 521 (124), 527
- Staat** 140 f., 161 (24), 184, 187 (170), 301, 302 f., 306 („Staatsphilosophie“), 316, 403 f., 407 f., 411 f., 414, 417, 428, 430 f., 434, 448, 451 ff., 455 f., 469, 476, 503 ff., 515, 523, 532, 557, 582 (67), 587 (Selbstverständnis d.), 588 (Aufsicht über alle „collegia“)
- Staatskirche 519 (104), 586 f., 588 (staatliche Zivilreligion), 589
- Staatskirchenrecht 411, 447, 503, 518 (103), 587 f.
- Staatsrecht 455, 587 (staatliche Rechtsordnung)
- Vatikanstaat 557 f.
- Sünde („peccatum“)** 9, 22, 32, 56, 68, 78, 103, 143, 150, 163, 205, 208, 210 (61) ff., 214, 244 (Sünder), 271, 320, 329, 333, 393 f., 397 ff., 416, 469, 473, 475 (Sünder), 484 (50), 486 f., 488 (Sünder), 492, 517, 519 f., 553, 585 (75: Erbsünde)
- postlapsarisch 3, 137, 307, 312–315, 318, 320, 323, 328 ff., 332 f. 335, 339, 379, 413 („ordo peccati“), 415, 417, 534 f., 545 f., 549, 553 ff., 560 f., 566, 579, 585
- Sündenfall 124, 126, 415
- Sündenvergebung 157, 193, 196, 201 f., 214 (74), 223, 228, 329, 333, 379 (38), 521

Sukzession, apostolische (s. Ordination röm.-kath.)

Taufe (u. Firmung) VII, X, XIV, 1, 3 f., 43, 77 ff., 81, 95, 100, 102, 115 (51), 123 (14), 145, 148 f., 152 f., 162 f., 165 (46), 166–168, 171, 177, 187, 193, 196, 198 ff., 203 ff., 210–215, 217, 219 ff., 238, 241, 244 f., 247, 249 f., 262, 264, 267, 272, 280 (76), 281–284, 290–292, 296, 317, 321, 374 f., 465, 473, 478, 492, 497, 549, 552, 569, 576
„tradenda revelata“, drei 94, 100 f., 107 f., 114, 234 f., 564

Ubiquität (s. Christus)

Verheißung

- Christi Verheißung konstituiert „notae ecclesiae“ 194
- der Erlösung 585
- Gewißheit begründend 493 f., 496, 500
- der Präsenz Christi 25
- prophetische 26, 30 (messianische), 33
- d. Selbstvergegenwärtigung der Wahrheit des Evangeliums 83, 85
- sakramentskonstitutiv 179, 194, 202 f., 213, 472–474, 478, 481–483, 488, 497 f., 568 ff.
- d. Weitergabedienstes (der Gesamtkirche und der Apostel) 96, 108, 239, 244, 265, 283, 322 f., 334, 337 ff., 352–354, 539–542, 549, 590, 598
- d. Petrusdienstes 296, 330

Wahrheit (s. Autorität, Charisma, Christus, Geist, Gott, Kirche, Weitergabe)

- absolute, ewige 7 f., 40 f., 45, 275, 380
- die nicht täuschen kann 493
- Aufleuchten, Evident-, Offenbarwerden (-gewordensein) d. W. 7, 25 f., 31 f., 34 f., 38, 40 f., 44 f. (durch sich selbst offenbare Wahrheit Gottes), 46, 48, 51, 55, 114, 228, 231, 235, 275, 289 f., 308, 319, 321, 333, 595, 600
- in Christus offenbare W. 292 (8)
- Selbsterschließung der Gnade und Wahrheit d. Schöpfers in Christus 597
- ausgegossen (durch Chr.) über den Menschen 11, 460
- befreiende 44, 49, 76, 598

- d. Bekenntnisses des Petrus 82–87, 109, 112, 337
- bezeugte W. XVII f., XX, XXII, 48, 53 f., 256, 267, 562, 599
- bindend im Gewissen (verpflichtend und bewegend) 308, 312, 314
- Christi (seines Ev., seines Lebenszeugnisses) XV ff., XIX, 25 f., 27, 31, 34 f., 38., 41 f., 44 f., 46, 48, 55, 82 f., 87 (seiner Selbstverkündigung), 106, 282, 285, 289, 320 f., 330, 331 („dein Wort ist d. Wahrheit“), 332 f., 337, 338 f. („in und durch sich selbst“), 346, 359 (ist selber W. inhärent, dito 367), 389 f., 397–400, 402, 595
- d. Traditionsgestalten des Selbstzeugnisses Jesu 361 f.
- weiter zu bezeugende Wahrheit d. Lebenszeugnisses Christi 56 f.
- christliche W. 516
- Darlegung, Formulierung, d. W. verschiedenestaltig 41, 53
- d. Evangeliums VIII f., XXII, 36, 108 f., 405, 497, 562 ff., 598, 600
- empfangen der offenbaren W. 36, 38
- erkennbar nur im Glauben 448 (153)
- d. fleischgewordenen Wortes Gottes 45
- Fortschritte im Erfassen und Aussagen d. Wahrheit 48, 51, 67
- geschichtliche Wahrheit 541 (5)
- Gewißheit d. W. 5, 82, 276, 278, 321 (Gewißwerden), 563
- Wahrheitsgewißheit d. Glaubens VIII f., XIII f., XV, XVII, 82 (37), 275 (59), 279, 308 (27)
- Glanz („splendor“) d. Wahrheit 335
- göttliche W. (Fülle d.) 37, 49 („göttliche und katholische“), 258, 515
- Gottes 6, 32 f., 52 (Grund und Gegenstand des Glaubens), 82 (W. Gottes in Christus durch den Heiligen Geist), 106, 116 (W. u. Gnade des Schöpfers), 257, 278 (d. W. und Gnade d. Schöpfers), 290, 293, 316 (Gnade u. W. d. Schöpfers, dito 320), 338, 386, 495
- d. göttlichen Wortes (Wortes Gottes) 12, 45, 48, 494
- Grund und Gegenstand des Glaubens und des Glaubenszeugnisses, bes. auch des schriftlichen 46 f.
- Herrschaft der Wahrheit in Herz und Gewissen 573 f.
- Hierarchie d. W. VII, 288

- d. Lehre (d. kirchl. Evangeliumsverkündigung) IX, 336–338, 405
 - „in Wahrheit“ (adverbial) XV, 63, 66, 73, 93, 109, 111, 121, 126, 142, 215, 237, 260, 331, 381, 405, 427, 439, 471, 472
 - in der Schrift aufgezeichnete Wahrheit 40
 - logische W. 275 (59)
 - Macht d. Wahrheit 143
 - Sein-(Bleiben) in-der-Wahrheit 7, 44
 - Selbstvergegenwärtigung d. W. (Christi, d. Ev., d. Lehre) XV, XVII, 41, 46 f., 48, 49 (Selbstpräsenz d. W., dito 50), 51, 52, 53 (die Wahrheit durchdringt durch sich selbst d. Gewissen), 54 f., 94, 110, 256, 257 (d. W. durchdringt durch sich selbst d. Gewissen), 258, 270 f., 289 ff., 293, 331 (36) (d. W. durchdringt durch sich selbst d. Gewissen), 367 (W. durchdringt selbst das Innerste), 386, 568, 574 (durch d. Zeugnispraxis d. Kirche), 600
 - Autopräsenz d. W. 319 f., 321, 330 ff., 333, 335 ff., 339 ff., 346 ff. (d. Selbstzeugnisses Christi), 353–356, 359 ff., 363–369, 380, 387 f., 389 (für den Glauben), 391, 394 f., 398, 400, 402, 445 (Christi u. d. Wahrheit Gottes), 598 (d. W. d. Ev.)
 - Präsentwerden d. Wahrheit durch Offenbarung 290, 320 (im Innersten), 365 (im Herzen), 373, 383, 389 (Vergegenwärtigung, dito 564)
 - Selbstpräsenz der W. d. Ev.: Erhaltung, Wachstum und Entfaltung des Glaubens 82 f.
 - d. „tradendum“ 111, 324
 - über Gott und den Menschen 7 ff., 15 (die Intima Gottes), 34, 40 f. (die Intima Gottes), 42, 44, 266 f., 275, 282 (8) (ü. d. Schöpfung), 308, 314, 331 f., 398, 531 f.
 - W. über den Tod 239
 - über die „lex divina“ (das Schöpfungsgesetz) als „lex caritatis“ 344 f., 391, 397 f.
 - über d. natürliche Sittengesetz 356, 383, 402
 - sichtbare/unsichtbare (versteckte) W. 480, 484
 - Unterscheidung d. W. von d. Lüge 215, 372
 - Verständigung über d. W. 565
 - Wahrheitssuche Pflicht 53, 313
 - Zeuge (wahrhaftiger), Bezeugung (wahrhaftige) d. W. XVIII, XX, 45 (Wahrheit des Zeugnisdienstes), 48, 49, 52, 55, 83, 256 f., 282, 290, 331, 389 (notwendige vs. hinreichende Bedingung der Autopräsenz der Wahrheit des Zeugnisses für dessen Adressaten), 574
 - Wahrheitsanspruch des wahrhaftigen Zeugen, 56, 338
 - Wahrheitsanspruch der apostolischen (petrinischen) Legislation 71
 - Wahrheit d. Vorlagen d. Amtes 388 f., 394
 - des Zeichens 479
 - bezeichnete Wahrheit 479
 - Zeugnis, offenbare W. des XVIII, 331 (offenbart zugleich die Wahrhaftigkeit des Zeugen, dito 539 f.), 335 f., 390 (W. d. Bezeugten), 393
- Weitergabe, Tradition**
- d. evident gewordenen Wahrheit d. Ev. 27, 35, 42, 44 f., 47
 - beansprucht Wahrheit der „tradenda“ 360 f.
 - d. Selbstzeugnisses Christi *als wahr* 335
 - Wahrheit der Weitergabe (kraft Teilgewinnung an der weitergegebenen Wahrheit) 48, 82, 87 f.
- Weitergabeamt, apostolisches**
- Dienst an der Wahrheit 109 f., 112
 - Teilhabe an der Wahrheit des weitergegebenen Evangeliums 82, 87 f.
 - Wahrheit d. ap. Weitergabedienstes 140 (57), 319, 336, 388
- Weitergabeamt, apostol., als Lehramt**
- Wahrheit des ap. Lehramtes 336
 - Unfehlbarkeit d. 52
 - Verbürgung der Wahrheit des Bezeugten 256
 - Vorlagen „ex sese, non autem ex consensu ecclesiae“ wahr 368
- Weitergabeamt, apostol. als Heiligungsamt**
- Wahrheit d. apost. Heiligungsdienstes (Sakramentsfeier) 336 f., 373
- Weitergabeamt, apostol. als Regieramt**
- Wahrheit d. apost. Regieramtes 71

Weitergabeamt, gesamtkirchliches

- Laien Zeugen der Wahrheit des Evangeliums 358

Wolf, Erik 523 (128)**Wort Gottes** (ev.-luth.)

- „ipsissima vox Christi“ 465 f., 474
- irrig (= Bibeltext) 584
- (primär mündliches) Evangelium 182, 193, 196, 201, 207, 210 (61), 211–214, 219 f., 466, 499, 505 (27)

Wort Gottes (röm.-kath.; s. Christus, Lehramt)

- inkarniertes 38, 42, 44 f., 148 f.
- „tradendum“ 37 ff., 43, 45, 53, 55, 76, 84, 356, 469
- Glaubensgewißheit schaffend kraft Selbstvergegenwärtigung des erhöhten Christus 55 f.

Zwei-Reiche-Lehre 513 f.